

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 31 (1931)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9. Januar
1931.

Reglement

über

den kantonalen Lehrlingsprüfungsfonds.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 19 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und von § 7 des Dekretes vom 14. November 1928 über das kantonale Lehrlingsamt,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der kantonale Lehrlingsprüfungs fonds wird geäufnet:

- a) durch die auf jedem abgeschlossenen Lehrvertrag zu entrichtende Gebühr von Fr. 10. —;
- b) durch freiwillige Zuwendungen von Privaten, Verbänden und Korporationen.

Der Einzug erfolgt durch das kantonale Lehrlingsamt.

§ 2. Die eingehenden Gebühren und Zuwendungen werden von der Kantonsbuchhalterei zinstragend bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt.

§ 3. Die Zinserträgnisse des kantonalen Lehrlingsprüfungs fonds werden verwendet:

- a) zur Durchführung von Kursen für die Experten der Lehrlingsprüfungen;
- b) für die Prämierung ausgezeichneter Leistungen von Lehrlingen an den Lehrlingsprüfungen;
- c) zur Prämierung von Lehrmeistern oder ihren Vertretern für vorzügliche Lehrlingsausbildung;

9. Januar
1931.

- d)* für die Beschaffung von beruflichen Lehrmitteln und zur Erleichterung ihres Bezuges durch die Berufsschulen;
- e)* für die Durchführung von Preisausschreiben zur Förderung des einheimischen Handels- und Gewerbefleisses und des beruflichen Bildungswesens;
- f)* für die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die dem beruflichen Bildungswesen dienen.

Zuständig ist die Direktion des Innern.

§ 4. Ein Betrag von Fr. 10,000. — wird alljährlich für die Vorbereitung und Durchführung der Lehrlingsprüfungen verwendet.

§ 5. Erreicht der kantonale Lehrlingsprüfungsfonds den Betrag von Fr. 500,000. —, so entscheidet der Regierungsrat alljährlich auf Antrag der Direktion des Innern über die Verwendung der den genannten Betrag übersteigenden Einlagen zur Förderung der Berufsbildung.

§ 6. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Januar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

18. Februar
1931.

Reglement

betreffend

die Verkehrskommission.

Die kantonale Polizeidirektion,

in Ausführung von § 101 der Verkehrsordnung vom 15. September 1930

verfügt:

1. Zur Vorbereitung von Verkehrsfragen, die in den Geschäftskreis der Polizeidirektion fallen, wird eine vorberatende Kommission ernannt, die aus 11 Mitgliedern besteht.

Wahlart.

2. Der Kommission gehören von Amtes wegen an:

Der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes, der Chef der Automobilexperten und dessen I. Stellvertreter, der mit der Verkehrspolizei beauftragte Offizier des Polizeikommandos, der mit der Leitung der Verkehrspolizei beauftragte Offizier der städtischen Polizeidirektion, solange die Stadt Bern den gesamten Polizeidienst vertragsgemäss besorgt.

3. Die übrigen Mitglieder werden von der Polizeidirektion auf Vorschlag der hauptsächlichsten Gruppen der Verkehrsinteressenten bezeichnet. Die Vorschläge sind für die Polizeidirektion nicht verbindlich.

4. Zu allen Kommissionssitzungen sind sowohl die Polizeidirektion als die Bau- und Eisenbahndirektion einzuladen, die sich nach Gutfinden vertreten lassen können. Die Vertreter der Direktionen nehmen an den Sitzungen beratend teil.

18. Februar
1931.

Geschäftsordnung.

5. Die Kommission behandelt die Geschäfte, die ihr von der Polizeidirektion zugewiesen werden. Auch aus der Mitte der Kommission können das Verkehrswesen betreffende Fragen, die in den Geschäftskreis der Polizeidirektion fallen, aufgeworfen werden.

Das Strassenverkehrsamt kann der Kommission diejenigen Fragen zur Begutachtung unterbreiten, deren Entscheidung in seine Kompetenz fällt.

Die Kompetenzen der Polizeidirektion und des Strassenverkehrsamtes zum sofortigen Entscheide aller Fragen, die keinen Aufschub erleiden, bleiben vorbehalten.

6. Den Vorsitz der Kommission führt der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selber. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis erforderlich, auch die Motive dazu enthält. Das Protokoll ist sofort nach jeder Sitzung auszufertigen und durch das Strassenverkehrsamt der Polizeidirektion zuzustellen. Das Strassenverkehrsamt ist ermächtigt, einen seiner Angestellten mit der Protokollführung zu beauftragen. Die Kommissionsverhandlungen sind vertraulich.

7. Die Kommission wird gemäss Verordnung vom 2. März 1923 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. Februar 1931.

Der Polizeidirektor:
A. Stauffer.

Verordnung

24. Februar
1931.

über die

Förderung kommunaler Notstandsarbeiten im Gebiet der Uhrenindustrie.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 1, Ziffer 4, der Verordnung vom 3. Mai 1929 über den kantonalen Solidaritätsfonds,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Zur Förderung von Massnahmen der Gemeinden zur Milderung Bereitstellung der Arbeitslosigkeit wird aus dem kantonalen Solidaritätsfonds ein des Kredites. Kredit von Fr. 100,000 bereitgestellt.

§ 2. Der Regierungsrat unterstützt im Rahmen dieses Kredites Förderung von Gemeinden aus dem Gebiet der Uhrenindustrie in der Durchführung kommunalen von Tiefbauarbeiten als Notstandsarbeiten, und nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) die Notstandsarbeiten müssen volkswirtschaftlichen Wert besitzen;
- b) sie müssen geeignet sein, möglichst viele Arbeitslose produktiv zu beschäftigen und den Gefahren der Untätigkeit zu entziehen;
- c) sie müssen während der Dauer der Krise in der Uhrenindustrie zur Ausführung kommen;
- d) sie dürfen die Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften nicht gefährden;

Voraus-
setzungen.

24. Februar
1931.

Bemessung
des Staats-
beitrages.

Beschäftigung
armen-
unterstützter
Arbeitsloser.

Ausrichtung
ortsüblicher
Löhne.

Akkordarbeit.

Übrige
Arbeits-
bedingungen.

Zuständigkeit.

Besondere
Weisungen.

- e) im Minimum 80 % des Arbeiterbestandes einer Notstandsarbeit müssen Mitglieder anerkannter Arbeitslosenkassen und an der Notstandsarbeit ausserberuflich beschäftigt sein.

§ 3. Der Beitrag des Staates wird je nach der Zweckmässigkeit der Notstandsarbeit bis auf 20% festgesetzt; er berechnet sich nach der Lohnsumme der Arbeitslosen, die sich bei einer Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert haben und die bei der Notstandsarbeit ausserberuflich beschäftigt werden.

§ 4. Der Beitrag nach § 3 wird auch an die Lohnsumme nicht versicherter, jedoch aus öffentlichen Mitteln unterstützter Arbeitsloser ausgerichtet, sofern sie ausserberuflich beschäftigt werden. Ihr Verdienst an der Notstandsarbeit ist für das Ausmass der Armenunterstützung in Rechnung zu stellen.

§ 5. Der Beitrag des Staates nach § 3 dieser Verordnung hilft die Minder-Arbeitsleistung der an Notstandsarbeiten ausserberuflich beschäftigten Arbeitslosen ausgleichen; deshalb sind nicht Notstandslöhne, sondern ortsübliche Löhne auszurichten. Als ortsübliche Löhne gelten die Löhne, die an beruflich beschäftigte Arbeiter ausgerichtet werden müssten, wenn die Notstandsarbeit als freie Arbeit ausgeführt würde.

Wird im Akkord gearbeitet, so ist den Notstandsarbeitern das Mittel des ortsüblichen Stundenlohnes zu gewährleisten.

Die übrigen ortsüblichen Arbeitsbedingungen finden bei den Notstandsarbeiten ebenfalls Anwendung.

§ 6. Über die Beitragsberechtigung einer Notstandsarbeit, die Bemessung des Staatsbeitrages und die daran zu knüpfenden weiteren Bedingungen, insbesondere auch in bezug auf den Bundesbeitrag, entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat. Seine Entscheide sind endgültig.

§ 7. Die Direktion des Innern erlässt besondere Weisungen über die Durchführung dieser Verordnung, im besondern über die Vermittlung von Arbeitslosen zu den Notstandsarbeiten, die Führung der Lohnlisten und die Abrechnung. Der Vollzug der Verordnung wird dem kantonalen Arbeitsamt übertragen.

§ 8. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1931 Inkrafttreten in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
der Ver-
ordnung.

Bern, den 24. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. II. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

25. Februar
1931.

D e k r e t
über
die Tanzbetriebe (Dancings).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 24, 26 und 45 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken und in Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1921 über die Wirtschaftspolizei, sowie in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbe-

wesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Als Tanzbetriebe im Sinne dieses Dekretes gelten alle Unternehmungen, die gewerbsmäßig Gelegenheit zum Tanzen bieten.

Die Tanzbetriebe gelten als Vergnügungsorte im Sinne des Gesetzes vom 7. November 1849. Ihre Führung ist nur mit besonderer staatlicher Bewilligung zulässig. (Gesetz über das Gewerbe-

wesen vom 7. November 1849, §§ 11, 12, 14, 15, 17, 24 und 31.)

§ 2. Für die Unterstellung von Tanzveranstaltungen unter das vorliegende Dekret ist es insbesondere nebenschälich, ob an Sonn- oder Wochentagen oder ob nur zu bestimmten Nachmittags- oder Abendstunden getanzt wird; ob die Tanzgelegenheiten öffentlich bekanntgemacht werden oder nicht; ob beim Tanzen Unterricht oder gelegentliche Anweisung erteilt oder ob ohne Leitung getanzt wird.

Nicht unter die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes fallen Tanzanlässe für Kurgäste in Hotels und Fremdenpensionen; das

Tanzen in Wirtschaftsräumen, die den Vorschriften des Dekretes über die Wirtschaftspolizei unterstehen; das nicht gewerbsmäßig betriebene Tanzen in Wohnungen.

25. Februar
1931.

§ 3. Eröffnung und Führung eines Tanzbetriebes sind nur auf Grund einer besonderen Bewilligung, des Tanzbetrieb-Patentes, zulässig.

Das Tanzbetrieb-Patent wird nach Anhörung der Gemeinde- und Bezirksbehörden auf die Dauer von vier Jahren durch die Direktion des Innern ausgestellt. Es kann auf Gesuch hin erneuert werden. Bei jeder Erneuerung sowie beim Wechsel in der Leitung oder in den Räumen von Tanzbetrieben sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentes von neuem zu prüfen.

Das Tanzbetrieb-Patent kann auf Gesuch durch ein Wirtschaftspatent im Sinne von § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken ergänzt werden, das die Abgabe von geistigen Getränken während der Dauer der Tanzveranstaltungen in sich schliesst. Dementsprechend dürfen geistige Getränke in einem Tanzbetrieb nur abgegeben und genossen werden, wenn dessen Inhaber das Wirtschaftspatent erhalten hat. Bei der Ausstellung dieses Patentes ist auf das Bedürfnis angemessen Rücksicht zu nehmen.

Für das einfache Tanzbetrieb-Patent wird eine Gebühr von Fr. 20 erhoben (§ 92, Ziff. 2 und 4, des Gewerbegesetzes). Die Gebühr für das Wirtschaftspatent richtet sich nach den in § 11 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen enthaltenen Ansätzen.

§ 4. In den Tanzbetrieben bedürfen die einzelnen Tanzveranstaltungen, abgesehen von der Ausstellung des einfachen oder erweiterten Tanzbetrieb-Patentes, einer Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters. Diese Bewilligungen sind mit Vorauszahlung der Gebühren in der Regel für alle voraussehbaren Veranstaltungen einer Woche gleichzeitig einzuholen.

Die Inhaber von Tanzbetrieben haben für die einzelnen Tanzveranstaltungen insbesondere folgende Gebühren zu entrichten:

1. für jeden Tag, an dem in den Räumen des Tanzbetriebes getanzt wird, eine ordentliche Gebühr von 5 bis 30 Franken;

25. Februar
1931.

2. für Überzeitbewilligungen eine besondere Gebühr von 3 bis 30 Fr.;
3. für Kostümfeste, Maskenbälle und ähnliche Veranstaltungen eine Zuschlagsgebühr von 10 bis 150 Fr.;
4. für Anlässe, zu denen sie die Räume des Tanzbetriebes dritten Veranstaltern zur Verfügung stellen, 5 bis 20 Fr.;
5. für andere Veranstaltungen, die in den Räumen des Tanzbetriebes stattfinden, und die nicht unter vorstehende Bestimmungen fallen, eine ausserordentliche Gebühr von 5 bis 30 Fr.

Für die Festsetzung und den Bezug der Gebühren im Einzelfall finden die Bestimmungen des Dekretes über die Wirtschaftspolizei sinngemäss Anwendung. In besondern Fällen können die ordentlichen Gebühren unter Berücksichtigung der damit verbundenen Vorteile in Gestalt von periodischen Abgaben erhoben werden.

Die Gemeinden sind ebenfalls berechtigt, eine Gebühr zu erheben, und zwar bis zu 50 % der Staatsgebühren.

§ 5. Für die gewerbsmässige Abhaltung von Tanzkursen von bestimmter Dauer und mit einem zum voraus festgelegten Unterrichtsplan wird statt der ordentlichen Gebühren eine einmalige Einschreibengebühr von 5 bis 20 Fr. erhoben. Die Veranstalter solcher Tanzkurse sind gehalten, ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, in dem sich die Kursteilnehmer einzutragen haben, und das auf Verlangen während oder nach Schluss des Kurses vorzulegen ist.

Die Erteilung von Tanzunterricht ist auch vormittags gestattet.

Die Vorsteher von Tanzschulen bedürfen nach § 12, Ziffer 2, des Gewerbegesetzes von 1849 zur Ausübung ihres Berufes einer besondern Bewilligung.

§ 6. In den Tanzbetrieben darf von 3 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts getanzt werden. Überzeitbewilligungen bis längstens 3 Uhr morgens können wöchentlich zweimal eingeholt werden.

An Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Betttag und Weihnachten und in katholischen Gemeinden auch an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen sowie an den diesen Festtagen vorangehenden Tag sind die Tanzbetriebe zu schliessen.

§ 7. Für die in einem Tanzbetrieb beschäftigten Angestellten finden die Bestimmungen des Dekretes vom 26. November 1895 über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften entsprechende Anwendung.

25. Februar
1931:

Bei Inkrafttreten des künftigen Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit werden dessen Vorschriften im gleichen Umfange, in dem sie für das Gastwirtschaftsgewerbe gelten, auch auf die Tanzbetriebe als anwendbar erklärt, es sei denn, dass das Bundesgesetz die Tanzbetriebe seinem Geltungsbereich unterstellt.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes werden mit Busse von 10 bis 200 Franken bestraft. Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere die Art. 76 und 95 bis 97.

In jedem Straffalle ist neben der Busse der Inhaber des Tanzbetriebes immer auch zur Bezahlung der betreffenden Gebühren zu verurteilen.

Ebenso werden die in der Gesetzgebung über das Gewerbe- und Wirtschaftswesen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden eingeräumten Befugnisse zum Entzug von Bewilligungen und zur Schliessung von Betrieben gegenüber den Inhabern von Tanzbetrieben und den Eigentümern der Räume von Tanzbetrieben ausdrücklich vorbehalten (§§ 19, 98 des Gewerbegesetzes; §§ 8, 27 des Wirtschaftsgesetzes).

§ 9. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften für den Vollzug dieses Dekretes erlassen. Insbesondere wird er im Rahmen der Gesetzgebung über das Gewerbe- und Wirtschaftswesen diejenigen baupolizeilichen Vorschriften aufstellen, denen die Tanzbetriebe im Interesse eines für Besucher und Angestellte gefahrlosen und nicht gesundheitsschädlichen Betriebes genügen müssen. Ebenso wird er die persönlichen Voraussetzungen bestimmen, unter denen den Gesuchstellern die Bewilligung zur Eröffnung oder zur Führung eines Tanzbetriebes erteilt werden kann.

§ 10. Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**25. Februar
1931.**

Die Inhaber von bestehenden Tanzbetrieben haben innert Monatsfrist um die Erteilung der persönlichen Bewilligungen sowie der Gewerbescheine nachzusuchen. Im Unterlassungsfalle erfolgt nach fruchtloser Mahnung die Schliessung der Betriebe; ebenso, wenn die persönlichen Bewilligungen oder die Gewerbescheine verweigert werden müssen.

Bern, den 25. Februar 1931.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
L. Bueche.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Reglement

25. Februar
1931.

über

die Patentprüfung der Notare. (Abänderung).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktionen des Justiz- und des Unterrichts-
wesens,
beschliesst:

§ 1. Die §§ 3 und 4 des Reglementes über die Patentprüfung
der Notare vom 14. Januar 1909 werden wie folgt abgeändert:

«§ 3. Die erste Prüfung hat zum Gegenstande im mündlichen
Examen:

1. das im Kanton Bern geltende Privatrecht (dogmatisch und historisch), umfassend:
 - a) Personen- und Familienrecht;
 - b) Erbrecht;
 - c) Sachenrecht;
 - d) Obligationenrecht;
 - e) Handelsrecht, inklusive Handelsregister;
 - f) Wechselrecht;
2. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
3. Finanzwissenschaft und Nationalökonomie;

Im schriftlichen Examen:

Eine unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission
auszuarbeitende Aufgabe aus dem Privatrecht.

25. Februar
1931.

§ 4. Um den Zutritt zu der zweiten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen:

1. dass er bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sei;
2. dass er das Alter der Volljährigkeit erreicht;
3. die erste Prüfung genügend bestanden;
4. dass er sich genügende Kenntnis in der Buchführung erworben hat;
5. dass er während wenigstens drei Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons oder während wenigstens zwei Jahren bei einem solchen Notar und während eines Jahres auf einer Amtsschreiberei oder Gerichtsschreiberei des Kantons oder auf einem Betreibungs- und Konkursamt oder in einem Fürsprecher- oder Notariatsbureau der Schweiz fleissig gearbeitet habe.

Von der unter Ziffer 5 vorgesehenen Bureauzeit kann ein Jahr in die Zeit vor dem ersten Examen fallen. Mindestens zwei Jahre müssen in die Zeit nach Bestehen der ersten Prüfung fallen. Die Justizdirektion kann in besondern Fällen zwei Jahre Bureauzeit vor dem ersten Examen anrechnen.

Ein Kandidat, dessen Muttersprache das Deutsche ist, hat in der Regel ein Jahr Bureauzeit im französischen Kantonsteil oder in der übrigen französischen Schweiz zu machen und umgekehrt.

Bureauzeit während des obligatorischen Hochschulstudiums wird nicht angerechnet.

Besitzt der Kandidat ein bernisches Fürsprecherpatent, so ist er von den Ausweisen unter Ziffer 1, 2 und 3 befreit und hat am Platze der Ziffer 5 den Nachweis zu leisten, dass er seit seiner Patentierung während zwei Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons oder während mindestens achtzehn Monaten bei einem solchen Notar und während sechs Monaten auf einem bernischen Grundbuchamt fleissig gearbeitet hat.“

§ 2. Die Vorschrift betreffend die Anrechnung der Bureauzeit patentierter Fürsprecher (§ 4, letzter Absatz) ist sofort anwendbar, ebenso tritt die neue Fassung des § 4, Abs. 3, des Reglementes vom 14. Januar 1909 sofort in Kraft.

§ 3. Die übrigen Abänderungen treten auf 1. Januar 1932 25. Februar in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben. 1931.

Bern, den 25. Februar 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1931.

§ 3 des Reglementes über die Patentprüfung der Notare vom 25. Februar 1931 wird auf Antrag der Prüfungskommission dahin abgeändert, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes später bestimmt wird.

Staatskanzlei.

26. Februar
1931.

D e k r e t

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet:

1. Beiträge an Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	Fr. 100,000
2. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten . .	» 40,000
3. Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz).	» 60,000
4. Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	» 40,000
5. Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule	» 10,000
6. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von § 29 des Primarschulgesetzes . . .	» 15,000
7. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien . . .	» 100,000
8. Beitrag an Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft	» 10,000
9. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrerschaft	» 100,000
10. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule	» 50,000
11. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrerschaft	» 70,000
12. Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen	» 30,000
13. Beitrag an die Anormalenfürsorge	» 40,000
14. Zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes	» 9,394
Total	Fr. 674,394

§ 2. Der Betrag von 100,000 Fr. (§ 1, Ziffer 1) wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Ernährung und Bekleidung ihrer bedürftigen Schüler in zweckmässiger Weise durchführen.

26. Februar
1931.

Bei der Bemessung der Beiträge ist entsprechend Rücksicht zu nehmen auf den Grad des Bedürfnisses für die Ernährung und Bekleidung in den einzelnen Gemeinden und auf die von diesen selbst für diese Zwecke gemachten Aufwendungen. Die Beiträge gelten in erster Linie als Unterstützung der Schülerspeisung.

§ 3. Der Betrag von 40,000 Fr. unter § 1, Ziffer 4, ist zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien zu verwenden. Der Beitrag an die Lehrmittel beträgt 70 Rp. und derjenige an die Schulmaterialien 30 Rp. auf jeden Schüler.

§ 4. Die in § 1, Ziffer 5, ausgesetzte Summe von 10,000 Fr. ist für Beiträge an die Kosten des Handfertigkeitsunterrichtes (Ausstattung der Räume und Beschaffung von Werkzeug) zu verwenden. Die bisherigen Beiträge an die Besoldung für diesen Unterricht bleiben vorbehalten (Art. 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920).

§ 5. Die in § 1, Ziffer 10, vorgesehenen 50,000 Fr. werden für die Dauer von 10 Jahren der Lehrerversicherungskasse ausgerichtet zur Erhöhung der Pensionen auf 70 % für Lehrkräfte der Primarschule, welche im Jahr 1904 nicht mit der vollen Zahl der geleisteten Dienstjahre in die Kasse aufgenommen werden konnten. Es fallen indes nur solche Lehrkräfte in Betracht, welche sich bis zu dem von der Unterrichtsdirektion festgesetzten Zeitpunkt zum Rücktritt auf den 1. November 1930 oder auf den 1. Mai 1931 angemeldet haben.

§ 6. Der in § 1, Ziffer 11, festgesetzte Beitrag von 70,000 Fr. ist zu verwenden:

- a) für Zuschüsse an bisherige Leibgedinge und Pensionen und ihre Erhöhung in besondern Fällen;
- b) für Beiträge an Witwen und Waisen von Lehrern, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehörten;
- c) für die Erhöhung der Leibgedinge auf 2000 bis 2400 Fr. zu gunsten von Anwärtern, die sich bis zu dem von der Unterrichtsdirektion festgesetzten Zeitpunkt zum Rücktritt auf den 1. November 1930 oder auf den 1. Mai 1931 angemeldet haben.

26. Februar
1931.

§ 7. Der Beitrag von 30,000 Fr. an die Lehrerversicherungskasse (§ 1, Ziffer 12) setzt sich zusammen aus der Erhöhung des Staatsbeitrages an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen um jährlich 1 % der versicherten Besoldungen und dem Staatsbeitrag für die Versicherung der Haushaltungslehrerinnen nach besonderem Dekret.

§ 8. Über die Verwendung der in § 1, Ziffer 13, ausgesetzten Summe wird der Regierungsrat das Nähere bestimmen.

§ 9. Was von der Bundessubvention nach Ausrichtung der in § 1, Ziffer 1 bis 13, dieses Dekretes noch übrig bleibt und was auf den einzelnen Posten allenfalls nicht zur Verwendung kommt, sowie der nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1930 zu erwartende Mehrbetrag, fallen in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Dabei können in besonderen Fällen auch in Betracht fallen:

- a) Zuschüsse an Leibgedinge zugunsten späterer Anwärter im Rahmen von § 6, Absatz c, dieses Dekretes;
- b) Beiträge an die Pensionierung von Lehrkräften, die vom Regierungsrat gemäss Art. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

§ 10. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1931 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 15. November 1921.

Bern, den 26. Februar 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

L. Bueche.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

über die

5. März
1931.**Führung und Benützung des Strafregisters.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**in Ausführung von Art. 394 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über
das Strafverfahren,

beschliesst:

§ 1. Die kantonale Polizeidirektion führt ein Strafregister.**§ 2.** Darin sind einzutragen:

- a) die auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile der Strafgerichte des Kantons Bern, sowie die von ihnen ausgesprochenen Verurteilungen zu Wirtshausverbot und Ehrenstrafen;
- b) die von den Militägerichten gegenüber bernischen Kantonsbürgern ausgesprochenen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen;
- c) die auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile anderer schweizerischer und ausländischer Strafgerichte, die bernische Staatsangehörige betreffen und amtlich mitgeteilt werden.

Ausgeschlossen von der Eintragung sind Urteile für Handlungen, die nach dem im Kanton Bern geltenden Rechte nicht strafbar sind.

- d) die auf Versetzung in die Arbeitsanstalt lautenden Entscheidungen der Administrativbehörden;
- e) die Urteile und Entscheide, die eine Änderung der eingetragenen Strafe herbeiführen;
- f) die Tatsache, dass eine Verurteilung mit bedingtem Straferlass oder Strafvollzug erfolgte;
- g) die wesentlichen Tatsachen betreffend den Vollzug der Urteile.

5. März
1931.

§ 3. Sind seit der Verbüßung einer Strafe, der Begnadigung, der Verjährung oder seit der bedingten Entlassung die nachbezeichneten Fristen verstrichen, ohne dass der Verurteilte wegen einer neuen vorsätzlichen Straftat mit einer Freiheitsstrafe belegt worden ist oder administrativ in eine Arbeitsanstalt versetzt werden musste, so sind die bezüglichen Einträge im Strafregister zu streichen. Die Frist beträgt bei Zuchthausstrafen 10 Jahre. Bei andern Strafen beträgt sie 5 Jahre, wenn es sich um erstmals Bestrafte handelt, sonst 8 Jahre.

Bei Strafen, die bedingt erlassen werden, beginnt die Streichungsfrist vom Datum des Urteils an zu laufen. Die Streichung kann nicht vorgenommen werden, solange eine mit der Strafe verbundene Ehrenstrafe andauert.

§ 4. Gestrichene Einträge werden nur in den Strafverzeichnissen aufgeführt, die von den in § 8 hiernach bezeichneten Strafgerichten und Untersuchungsbehörden eingefordert werden. Sie sind als gestrichen zu bezeichnen. In andern Auszügen dürfen sie nicht erwähnt werden.

Verurteilungen mit bedingtem Straferlass dürfen nur bei einer neuen Strafuntersuchung gegen den bedingt Verurteilten den Untersuchungsbehörden mitgeteilt werden.

§ 5. Sind seit Ablauf der für die Streichung vorgesehenen Fristen weitere fünf Jahre verflossen, ohne dass der Bestrafte neuerdings wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder seine Versetzung in die Arbeitsanstalt administrativ verfügt wurde, so werden auch den in § 8 hiernach bezeichneten Behörden keine Auszüge oder Mitteilungen über die gestrichenen Einträge mehr gemacht.

Der Verurteilte kann unter den gleichen Voraussetzungen ein Gesuch um Entfernung des Eintrages aus dem Strafregister stellen.

§ 6. Die Entfernung des Eintrages erfolgt durch Beseitigung der Registerkarte oder dadurch, dass er unleserlich gemacht wird. Sie bewirkt, dass die Verurteilung fortan als nicht geschehen betrachtet wird.

Die Entfernung darf in den Registerauszügen nicht erwähnt werden.

Der Verurteilte ist zudem nicht verpflichtet, gegenüber Gerichten oder andern Behörden auf Befragen die Verurteilung anzugeben, auf die sich ein entfernter Eintrag bezieht.

5. März
1931.

§ 7. Zur Durchführung gesetzlicher Anordnungen können von der Verwaltung besondere Kontrollen über Bestrafungen wegen Übertretung von Spezialvorschriften geführt werden (Wandergewerbe, Jagd, Strassenpolizei, Viehhandel, Lebensmittelpolizei etc.). Sie dienen aber nur dem besondern Zwecke der betreffenden Verwaltungsstellen.

Die Vorschriften dieses Dekretes über Streichung und Entfernung von Registereinträgen finden auf diese Kontrollen ebenfalls Anwendung. Das gleiche gilt für die von den Regierungsstatthalterämtern und allenfalls von Ortspolizeibehörden geführten Strafkontrollen.

Die in §§ 3 und 5 bezeichneten Fristen von 8 und 5 Jahren werden für die Streichung und Entfernung von blossen Polizeibussen auf die Hälfte herabgesetzt.

§ 8. Die bernischen Strafgerichte, der Regierungsrat, seine Direktionen und die Regierungsstatthalter sind in ihrer amtlichen Eigenschaft berechtigt, Auszüge aus dem Strafregister zu verlangen.

§ 9. Auf Verlangen ist den Gemeindebehörden über das Vorhandensein von Ehrenstrafen zum Zwecke der Führung der Stimmregister Auskunft zu erteilen.

§ 10. Private können einen ihre Person betreffenden Auszug verlangen, wenn sie ein Interesse glaubhaft machen und sich gehörig legitimieren.

§ 11. Berichtigungen von Strafregistereintragungen werden durch Beschluss der Polizeidirektion von Amtes wegen oder auf den Antrag von interessierten Personen vorgenommen.

§ 12. Die Gerichts- und Administrativbehörden haben alle eintragspflichtigen Urteile und Entscheide binnen der gesetzlichen Fristen oder sofort nach ihrer Rechtskraft der Polizeidirektion mitzuteilen.

§ 13. Die Polizeidirektion erlässt im übrigen alle notwendigen Weisungen über das System der Registerführung, die Form der Ein-

5. März
1931.

träge, der Registerauszüge, der Löschungen, Entfernungen und Berichtigungen, sowie über die Bedienung des eidgenössischen Zentralstrafenregisters. Sie ist befugt, in der Meldepflicht säumige Stellen direkt oder durch Vermittlung ihrer Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Die Gebühr für die Ausfolgung von Auszügen an Private bestimmt sich nach den bestehenden Tarifen.

§ 14. Dieses Dekret, durch welches dasjenige betreffend Führung und Benützung der Strafregister vom 29. März 1911 aufgehoben wird, tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens hinweg dürfen nur Auszüge aus den Strafregistern ausgestellt werden, die den vorstehenden Vorschriften entsprechen. In den Registern selbst sind die vorgesehenen Streichungen und Entfernungen sobald als möglich anzubringen. Auf Gesuch sind sie unverzüglich anzubringen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Die besondern Vorschriften über das vom Jugendamt geführte Register, betreffend die gegenüber Kindern und Jugendlichen angeordneten Strafen und Massnahmen, bleiben vorbehalten.

Bern, den 5. März 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

L. Bueche.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

27. März
1931.

über die

Führung und Benützung der Strafregister vom 13. März 1912. (Aufhebung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

beschliesst:

Die Verordnung des Regierungsrates vom 13. März 1912 über die Führung und Benützung der Strafregister wird mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 13 des Dekretes vom 5. März 1931 über den gleichen Gegenstand aufgehoben.

Bern, den 27. März 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

7. April
1931.

Kantonale Verordnung

vom

7. April 1926 über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen.

(Ergänzung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
beschliesst:

§ 1. Der § 15 der kantonalen Verordnung vom 7. April 1926 über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 15a. Werden Untersuchungskosten, bzw. der im Tarif festgestellte Beitrag als Mitglied der Prüfungsstelle für die ordentlichen Untersuchungen, vom Betriebsinhaber innert sechs Monaten seit Verfall nicht bezahlt, so ist die Prüfungsstelle berechtigt, die periodische Untersuchung des Dampfkessels einzustellen, bis ihre Forderung gedeckt ist. Die Prüfungsstelle hat der Direktion des Innern diese Massnahme anzuzeigen. Die Direktion des Innern macht hiervon der Ortspolizeibehörde des Ortes, wo sich der Dampfkessel des säumigen Betriebsinhabers befindet, Mitteilung, damit diese gemäss § 19 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 wegen Fehlens der vorgeschriebenen Kontrolle die Einstellung des Betriebes dieses Dampfkessels verfügt.

§ 2. Diese Ergänzungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. April 1931.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Polizeireglement

9. April
1931.

betreffend

Schiffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern, vom 28. Januar 1916.

(Abänderung.)

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Eisenbahndirektion,
beschliesst:**

I. Die Bestimmungen von Art. 23 des Polizeireglementes betreffend Schiffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern vom 28. Januar 1916 werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Art. 23. „In der Vermietung eines Segelbootes oder -schiffes soll die Begleitung des Schiffführers inbegriffen sein. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wo der Mieter das kantonale Schifferpatent für Segelschiffführer oder den von der Kantonalen Eisenbahndirektion visierten Fähigkeitsausweis einer nautischen Gesellschaft besitzt und dem Bootvermieter vorweist.“

II. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, den 9. April 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

13. April
1931.

Verordnung

betreffend

die Giessen in den Gemeinden Niederwichtrach, Münsingen und Rubigen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

§ 1. Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden die Giessen in den Gemeinden Niederwichtrach, Münsingen und Rubigen unter öffentliche Aufsicht gestellt, in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919.

§ 2. Dieser Beschluss ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. April 1931.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

20. April
1931.

für die

Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern.

(Ergänzung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschliesst:

I. In den Ziffern 2 und 3 des § 9 des Reglementes für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 wird Gesang ebenfalls als Wahlfach zugelassen.

II. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. April 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

1. Mai
1931.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Gegenrechtserklärung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Glarus betreffend Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die ihm nach Art. 6, Ziffer 5, des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zustehende Befugnis,

nach Kenntnisnahme des Schreibens des Regierungsrates des Kantons Glarus vom 26. März 1931,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

gibt gegenüber der Regierung des Kantons Glarus ab folgende Erklärung:

1. Das Gegenrecht für die Befreiung von Erbschafts- und Schenkungssteuern wird zugesichert für Zuwendungen:

- a)* an den Staat Glarus;
- b)* an die politischen Gemeinden des Kantons Glarus;
- c)* an die Kirchgemeinden des Kantons Glarus;
- d)* an wohltätige und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechtes, mit Sitz im Kanton Glarus.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Steuersubjekte sind von Gesetzes wegen steuerfrei, ausgenommen die gemeinnützigen und wohltätigen juristischen Personen des Privatrechtes. Den letztern wird vom Regierungsrat des Kantons Bern die Steuerfreiheit von Fall zu Fall auf Gesuch hin zuerkannt.

3. Inhalt des Gegenrechts ist die vollständige Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es wird in dem Umfange und so lange geübt, als der Kanton Glarus Gegenrecht hält.

1. Mai
1931.

Bern, den 1. Mai 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

5. Mai
1931.

Verordnung
über
die Tanzbetriebe (Dancings).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf § 9 des Dekretes vom 25. Februar 1931 über die
Tanzbetriebe (Dancings),
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

I. Erlangung und Entzug des Tanzbetrieb-Patentes.

§ 1. Wer einen Tanzbetrieb eröffnen, übernehmen oder verlegen will, hat spätestens 4 Wochen vorher ein gestempeltes, an die Direktion des Innern gerichtetes Gesuch beim Gemeinderat der Ortschaft, in welcher das Tanzbetriebslokal liegt, einzureichen.

Das Gesuch um Erneuerung eines bestehenden Tanzbetrieb-Patentes ist im Jahr vor dem Ablauf der Patentperiode dem Gemeinderat jeweilen vor dem 31. August einzureichen.

§ 2. Der Gesuchsteller hat sich auszuweisen über:

1. seine Ehrenfähigkeit und Handlungsfähigkeit;
2. einen guten Leumund sowohl für seine Person als für seine Familien- und Hausgenossen;
3. den Besitz des Schweizerbürgerrechtes oder einer Niederlassungsbewilligung;
4. seinen Wohnsitz am Orte des beabsichtigten Tanzbetriebes, sofern es sich nicht um ein vorübergehendes Unternehmen handelt.

Der Gesuchsteller muss hinsichtlich seiner persönlichen und Familienverhältnisse für die gehörige Beaufsichtigung und Führung des Tanzbetriebes genügende Garantie bieten.

5. Mai
1931.

§ 3. Im Gesuch sind die Räume, die dem Tanzbetrieb dienen sollen, deren Ortslage, Strasse, Haus, Stockwerk und Benennung genau zu bezeichnen und deren Grösse, Höhe und bauliche Beschaffenheit anzugeben (s. § 10 hiernach).

Bezweckt das Gesuch zugleich die Erteilung eines Wirtschaftspatentes gemäss § 3, 3. Absatz, des Dekrets, so ist die Art des gewünschten Patentes (Schenkwirtschaft, Konditorei mit Ausschank feiner Liköre und Likörweine oder Kaffeewirtschaft) anzugeben.

Der Bewerber hat sich zu verpflichten, den beabsichtigten Tanzbetrieb selbst und auf eigene Rechnung zu führen; ausnahmsweise kann er einen Geschäftsführer bezeichnen, der die in § 2 verlangten persönlichen Erfordernisse besitzen muss. Ist er nicht selbst Eigentümer der Tanzbetriebsräume, so ist eine Einwilligung des Besitzers oder der Mietvertrag vorzulegen.

§ 4. Jedes Gesuch soll vom Einwohnergemeinderat hinsichtlich der Person des Bewerbers und der von ihm verzeigten Räume nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Fragebogen begutachtet werden.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die bauliche Einrichtung der in Aussicht genommenen Räumlichkeiten eingehend prüfen zu lassen.

Beim Gesuch um ein erweitertes Tanzbetrieb-Patent ist das öffentliche Wohl und das örtliche Bedürfnis zu berücksichtigen.

§ 5. Der Regierungsstatthalter leitet das ihm vom Gemeinderat übermittelte Gesuch mit seinem Befinden und Antrag an die Direktion des Innern weiter. Er hat sich bei einem Gesuch um ein erweitertes Tanzbetrieb-Patent namentlich über die Art und Wünschbarkeit der vorgesehenen Wirtschaft und deren Klassifikation nach Massgabe von § 11 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen auszusprechen.

§ 6. Das Tanzbetrieb-Patent wird von der Direktion des Innern für eine Periode von vier Jahren erteilt. Die vierjährige Patentperiode fällt mit derjenigen für die Wirtschaftspatente zusammen; sie endigt also erstmals am 31. Dezember 1934. In der Zwischenzeit wird ein Patent nur bis zum Ende der laufenden Periode erteilt. Die Direktion des Innern kann auf Gesuch Patente für eine kürzere Zeit ausstellen.

5. Mai
1931.

Der gleichen Person wird in der Regel nur ein Tanzbetrieb-Patent ausgestellt.

§ 7. Das Patent wird dem Regierungsstatthalter zuhanden des Amtsschaffners übermittelt. Der Regierungsstatthalter hat sofort dem Gemeinderat und dem Gesuchsteller die Bewilligung oder die Abweisung des Gesuches zu eröffnen.

Das Patent ist auf der Amtsschaffnerei gegen Bezahlung der Gebühr zu erheben.

§ 8. Das Tanzbetrieb-Patent fällt dahin:

1. mit Ablauf der Patentperiode oder, wenn es auf kürzere Zeit erteilt wird, am Ende derselben;
2. wenn der Patentträger die persönlichen Erfordernisse nicht mehr besitzt;
3. durch Entzug des Patentes gemäss Beschluss des Regierungsrates auf den Antrag der Direktion des Innern:
 - a) wenn der Patentträger wegen Übertretung der Bestimmungen des Dekrets und der vorliegenden Verordnung wiederholt gerichtlich bestraft wurde;
 - b) wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen;
 - c) wenn in den Tanzbetriebsräumen Übelstände eintreten oder ohne Einwilligung der Direktion des Innern wesentliche Veränderungen vorgenommen werden oder der Inhaber den baupolizeilichen Weisungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt (§ 12).

Bei Eintritt eines solchen Falles lässt der Regierungsstatthalter den Tanzbetrieb schliessen und das Patent innert 14 Tagen der Direktion des Innern zurücksenden.

Bei Todesfall oder Konkurs eines Patentträgers kann die Direktion des Innern den Erben oder dem Massaverwalter die Weiterführung des Betriebes während einer bestimmten Frist gestatten, wenn ein Geschäftsführer bestellt wird, der selbst die persönlichen Erfordernisse besitzt.

II. Baupolizeiliche Vorschriften.

5. Mai
1931.

§ 9. Die Räume eines Tanzbetriebes müssen in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht allen Erfordernissen genügen, die zur Sicherheit des Personals und der Besucher notwendig sind.

§ 10. Die Räume müssen wie folgt beschaffen sein:

1. zweckmässige, gesunde, von der Polizei leicht zu beaufsichtigende Lage, insbesondere nicht in störender Nähe einer Kirche, eines Schulhauses, eines Spitals oder ähnlicher Anstalten. Die Einrichtungen sind so zu treffen, dass die Nachbarschaft gegen den Lärm des Tanzbetriebes geschützt ist;
2. ungehinderter, freier Zugang von der Strasse her, unabhängiger besonderer Zugang für die Bewohner des Hauses, die nicht dem Haushalt des Patentträgers angehören. Ausserdem ein leicht zu benutzender Notausgang auf einen öffentlichen Weg;
3. die Räume sollen in der Regel im Erdgeschoss oder im I. Stockwerk oder nicht mehr als ein Stockwerk unter dem Erdgeschoss gelegen sein. Sie müssen mit einer genügenden Ventilation und mit elektrischer Beleuchtung versehen sein. Der Raum, in welchem getanzt wird, muss eine Höhe von mindestens 3,80 m und, wenn er mit Galerien versehen ist, eine solche von wenigstens 6,50 m aufweisen. Galerien sind in einer Höhe von wenigstens 2,50 m über dem Boden des Tanzraumes anzubringen. Galerietreppen müssen aus hartem Material erstellt und wenigstens 1,20 m breit sein. Die Stufen dürfen nicht höher als 20 cm sein.

Bezüglich der Raumhöhe können für bestehende Tanzbetriebe Ausnahmen gestattet werden;

4. für Männer und Frauen getrennte Aborten, die den Anforderungen des Anstandes und der Gesundheit entsprechend eingerichtet sind;
5. der Ofen (Kessel) einer Heizanlage muss sich ausserhalb des Tanzraumes befinden.

§ 11. Die Ortspolizeibehörde kann verlangen, dass der Tanzbetrieb mit einem geprüften, stets in gebrauchsfertigem Zustand befindlichen Feuerlöschapparat versehen wird.

§ 12. Der Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden haben über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und nötigenfalls die erforderlichen bau- und feuerpolizeilichen Änderungen unter Fristansetzung zu verlangen.

Sie können jederzeit den Zustand der Einrichtungen prüfen.

Die bestehenden Tanzbetriebe haben sich innert Jahresfrist seit Erlass dieser Verordnung obigen Bedingungen anzupassen.

III. Gebühren.

§ 13. Die Gebühr für ein Tanzbetrieb-Patent beträgt Fr. 20. Sie ist für einen ständigen Betrieb jährlich vor dem 20. Dezember, für einen nur bestimmte Zeit geöffneten Betrieb vor dessen Eröffnung dem Amtsschaffner zu entrichten.

Die Gebühr für das Wirtschaftspatent wird gemäss den für die Wirtschaften geltenden Bestimmungen bezogen.

§ 14. Der Regierungsstatthalter bestimmt die ordentlichen Gebühren für die von ihm zu bewilligenden einzelnen Veranstaltungen innerhalb der in § 4, Ziff. 1—5, des Dekrets festgesetzten Grenzen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1. für einen kleinen Tanzbetrieb (Tanzraum für weniger als 50 Personen) mit oder ohne Wirtschaftspatent: Minimalgebühren;
2. für einen mittleren Tanzbetrieb (Tanzraum für 50—100 Personen) ohne Wirtschaftspatent: bis zu $\frac{1}{4}$ der Maximalgebühren;
3. für einen mittleren Tanzbetrieb mit Konditoreiwirtschaftspatent gemäss § 9, Ziffer 4, des Wirtschaftsgesetzes: bis zu $\frac{1}{3}$ der Maximalgebühren;
4. für einen mittleren Tanzbetrieb mit Wirtschaftspatent gemäss § 9, Ziffer 2, des Wirtschaftsgesetzes: bis zur Hälfte der Maximalgebühren;
5. für einen grossen Tanzbetrieb (Tanzraum für über 100 Personen) ohne Wirtschaftspatent: bis zur Hälfte der Maximalgebühren;
6. für einen grossen Tanzbetrieb mit Konditoreiwirtschaftspatent: bis zu $\frac{2}{3}$ der Maximalgebühren;
7. für einen grossen Tanzbetrieb mit Wirtschaftspatent: bis zu den Maximalgebühren;
8. für Kursäle die Hälfte der Maximalgebühren.

In den Monaten Juni bis und mit September ist die Gebühr um $\frac{1}{3}$ ihres ordentlichen Betrages herabzusetzen, jedoch nie unter die Minimalgebühr.

5. Mai
1931.

§ 15. Die Gebühren sind für die in Aussicht genommenen Veranstaltungen einer Woche bei Anlass der Einholung der Bewilligungen zum voraus zu bezahlen.

Für ständige, das ganze Jahr geöffnete Tanzbetriebe, sowie für solche, die nur während einer bestimmten Zeit offen sind, können die ordentlichen Gebühren zum voraus entrichtet werden. In diesen Fällen tritt eine Herabsetzung der Gebühren um $\frac{1}{4}$ ein.

IV. Tanzkurse.

§ 16. Der Vorsteher einer Tanzschule bedarf zur Ausübung seines Berufes einer besondern Bewilligung gemäss § 12, Ziffer 2, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849. Die Bewilligung wird auf Gesuch hin von der Direktion des Innern ausgestellt.

§ 17. Der Bewerber hat sich auszuweisen über:

1. seine Ehrenfähigkeit und einen guten Leumund;
2. den Besitz des Schweizerbürgerrechtes oder einer Niederlassungsbewilligung;
3. einen Wohnsitz im Kanton Bern.

§ 18. Die Bewilligung wird ordentlicherweise für vier Jahre erteilt und ist nach Ablauf dieser Zeit zu erneuern.

Die Gebühr beträgt für die Dauer der Bewilligung Fr. 20.

In bezug auf den Hinfall und den Entzug der Bewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen in § 8 hiervor.

§ 19. Der Veranstalter von Tanzkursen hat beim Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk die Kurse abgehalten werden sollen, eine einmalige Einschreibegebühr von 5 bis 20 Franken zu entrichten. Ihre Höhe richtet sich nach der Anzahl der Kursteilnehmer.

Der Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörde haben darauf zu achten, dass jeder Vorsteher einer Tanzschule im Besitze einer Berufsbewilligung ist, und dass das vorgeschriebene Verzeichnis der Kursteilnehmer geführt wird. Letzteres ist ihnen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

5. Mai
1931.

Für die Abhaltung von Tanzkursen in Wirtschaften bleibt § 12 des Dekrets über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1921 vorbehalten.

V. Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 20. Der Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden führen über alle erteilten Tanzbetrieb-Patente eine genaue Kontrolle, und zwar sowohl über die Person des Inhabers als auch über die zum Tanzbetriebe gehörenden Räume. Sie haben darüber zu wachen, dass kein Betrieb ohne ein bezügliches Patent eröffnet, übernommen oder verlegt wird. Ein ohne Patent eröffneter Tanzbetrieb ist vom Regierungsstatthalter sofort zu schliessen und der Fehlbare dem Richter zu verzeigen.

§ 21. Der Regierungsstatthalter hat der Direktion des Innern je auf 1. Dezember ein spezifiziertes Verzeichnis der unter Abschnitt III und IV bezogenen Gebühren zuzustellen.

§ 22. Der Regierungsstatthalter beaufsichtigt die Tanzbetriebe unter Mithilfe der Staats- und Ortspolizei. Er soll von jeder bewilligten Tanzveranstaltung den zuständigen Ortspolizeibehörden und Landjägerposten unverzüglich Kenntnis geben.

Wird die öffentliche Ruhe gestört, so kann der Regierungsstatthalter oder die Ortspolizeibehörde den Tanzbetrieb sofort schliessen lassen, bis die Ordnung wieder hergestellt oder der Richter über den Fall geurteilt hat.

§ 23. Von jedem in Anwendung des Dekrets vom 25. Februar 1931 und dieser Verordnung gefällten richterlichen Urteil hat der Regierungsstatthalter der Direktion des Innern sofort Kenntnis zu geben.

§ 24. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894 über die Wirtschaftspolizei (§§ 17 ff.) finden, soweit sie für Tanzbetriebe in Betracht fallen können, sinngemäss Anwendung.

§ 25. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Dekrets vom 25. Februar 1931 zutreffen, mit Busse von 10—100 Franken bestraft.

5. Mai
1931.

§ 26. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 1931 in Kraft.

Bern, den 5. Mai 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

13. Mai
1931.

D e k r e t
über
das Morgenschnapsverbot.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894
über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken,
insbesondere gestützt auf § 26,

auf den Antrag des Regierungsrates,

b e s c h l i e s s t :

§ 1. In allen Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen ist die Abgabe von gebrannten Wassern vormittags bis 9 Uhr verboten.

An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot in Wirtschaften bis 11 Uhr vormittags. Für die Kleinverkaufsstellen bleibt das ganztägige Verbot, § 41, Ziffer 1, des Wirtschaftsgesetzes vorbehalten.

§ 2. Die Direktion des Innern wird in Zukunft bei der Erteilung oder Erneuerung von Patenten für Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen das Morgenschnapsverbot in die Konzessionsbedingungen aufnehmen.

§ 3. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes werden mit Busse von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

§ 4. Das vorliegende Dekret tritt sofort nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 13. Mai 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

L. Bueche.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

26. Mai
1931.

D e k r e t

über die

Organisation und Förderung der Berufsberatung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2, und Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie auf § 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und in Ergänzung des Dekretes vom 14. November 1928 über das kantonale Lehrlingsamt,

beschliesst :

§ 1. Die Direktion des Innern führt die Aufsicht über das berufliche Bildungswesen.

Ihr fallen auch alle aus dem Gebiet der Berufsberatung erwachsenden Aufgaben zu, insbesondere :

- a) Aufsicht über die vom Staate unterstützten Berufsberatungsstellen;
- b) Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Gemeinden und Gemeindeverbände;
- c) Veranstaltung von Kursen und Vorträgen;
- d) Regelung des zwischenörtlichen Lehrstellenausgleichs;
- e) planmässige Ausgleichung zwischen überfüllten und Mangelberufen;
- f) Fürsorge für jugendliche Arbeitslose und Mindererwerbsfähige;
- g) Organisation von Umlernkursen für notleidende Berufe;
- h) Förderung des Stipendienwesens.

§ 2. Der Regierungsrat kann mit der Durchführung dieser Aufgaben eine auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens tätige Amtsstelle oder Organisation beauftragen, oder es kann hierfür ein selbständiges Amt eingerichtet werden. Er ordnet das Verhältnis zum kantonalen Lehrlingsamt.

26. Mai
1931.

§ 3. Der Staat fördert die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung durch einen alljährlich im Voranschlag festzusetzenden Beitrag.

Die Beiträge an die einzelnen Berufsberatungsstellen dürfen die Hälfte der anderweitigen Leistungen nicht übersteigen.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 5. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1932 in Kraft. Widersprechende Bestimmungen anderer Erklasse werden dadurch aufgehoben.

Bern, den 26. Mai 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

L. Bueche.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

28. Juni
1931.

Gesetz

über

die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. dass eine tatkräftige Bekämpfung der Tuberkulose im Kanton Bern dringend notwendig ist;
 2. dass ein erfolgreicher Kampf gegen diese Krankheit nur mit den dazu erforderlichen Geldmitteln geführt werden kann;
- auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose ist zu den in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Bekämpfung der Tuberkulose bestimmten Zwecken zu verwenden.

Ferner sind daraus nach Erstellung des zweiten Loryspitals die Ausgabenüberschüsse seiner Betriebsrechnung zu decken, soweit dies nicht aus andern dafür bestimmten Mitteln geschehen kann.

Art. 2. Dieser Fonds wird in Zukunft durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus diesem Fonds erhält, sind in denselben einzulegen.

Der Beitrag des Staates beträgt 4 Rp., der Gesamtgemeindebeitrag 3 Rp. auf Fr. 1000 der wirtschaftlichen Kraft aller Gemeinden.

Der Gesamtgemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung und der Rest nach der wirtschaftlichen Kraft der einzelnen Gemeinden.

Die wirtschaftliche Kraft ergibt sich durch Addition des reinen Grundsteuerkapitals (Grundsteuerkapital weniger abzugsberechtigte

28. Juni
1931.

Schulden), der grundpfändlich versicherten Kapitalien, des 15-fachen Betrages des Einkommens I. Klasse und des 25fachen Betrages des Einkommens II. Klasse, soweit sie der Gemeindesteuerpflicht unterworfen sind.

Die Berechnung dieser wirtschaftlichen Kraft wird alle fünf Jahre vom kantonalen statistischen Bureau vorgenommen. Für die Berechnung der Wohnbevölkerung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung massgebend.

Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind spätestens bis Ende des betreffenden Kalenderjahres zu bezahlen.

Art. 3. Zuwendungen aus diesem Fonds können bis zu Fr. 2000 von der Sanitätsdirektion, über Fr. 2000 bis Fr. 30,000 vom Regierungsrate und über Fr. 30,000 vom Grossen Rate bewilligt werden.

Art. 4. Der Grosser Rat ist befugt, je nach dem Stand des vor erwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 2 herabzusetzen oder sie zeitweilig gänzlich aufzuheben.

Art. 5. Der Grosser Rat wird ermächtigt, zur Bestreitung der aus diesem Gesetz (Art. 2, Abs. 2) dem Staate erwachsenden Ausgaben eine besondere Steuer auf die Dauer von 20 Jahren, beginnend auf den 1. Januar 1940, zu beziehen. Sie wird bei Berechnung des Steuerzuschlages nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 ebenfalls in Betracht gezogen.

Diese besondere Steuer darf nicht erhoben werden, wenn sie eine Erhöhung des im Zeitpunkte der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk geltenden Steueransatzes (3% vom Vermögen) zur Folge hätte.

Art. 6. Die Beiträge des Staates und der Gemeinden werden erstmals für das Jahr 1932 fällig. Der Beitrag des Staates ersetzt den in Art. 9 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose genannten Kredit.

Für die Beitragserhebung der ersten fünf Jahre wird auf die Berechnung der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden vom Jahre 1928 und auf die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1930 abgestellt.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat wird auf dem Wege der Verordnung die

nähern Vorschriften zur Vollziehung dieses Gesetzes, sowie zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 und des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose aufstellen.

28. Juni
1931.

Bis zum Erlass dieser Verordnung bleibt das Dekret vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, mit Ausnahme von Art. 9, in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident :

L. Bueche.

Der Staatsschreiber :

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Juni 1931,

beurkundet :

Das Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose ist bei einem absoluten Mehr von 21,003 mit 36,954 gegen 5051 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Juli 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident :

Dr. H. Mouttet.

Der Staatsschreiber :

Schneider.

28. Juni
1931.

Gesetz

über

die Ausbildungszeit der Lehrer und Lehrerinnen.

(Abänderung des § 5 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

I. Der § 5 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 8. Juli 1875 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Ausbildungszeit beträgt für Lehrer vier bis fünf Jahre, für Lehrerinnen vier Jahre.

Der Grosse Rat bestimmt für die Lehrer innerhalb des festgesetzten Rahmens die Ausbildungszeit.

Am Schlusse der Ausbildungszeit haben die Schüler und Schülerrinnen eine Patentprüfung zu bestehen. Eine Verordnung des Regierungsrates wird darüber Ausführungsvorschriften aufstellen.

II. Dieses Gesetz tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident :

L. Bueche.

Der Staatsschreib er :

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern.28. Juni
1931.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Juni 1931,

beurkundet:

Das Gesetz über die Ausbildungszeit der Lehrer und Lehrerinnen (Abänderung des § 5 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juni 1875) ist bei einem absoluten Mehr von 20,505 mit 32,491 gegen 8517 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Juli 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. Juli
1931.

Verordnung
über die
öffentlichen Brückenwagen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 und Art. 2 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen vom 12. Januar 1912,

in Ergänzung der Ausführungsverordnung für den Kanton Bern zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung vom 28. August 1912,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Eine Brückenwage darf nur dann dem öffentlichen Gebrauch dienen, wenn sie amtlich geprüft und gestempelt ist. Die Prüfung und Stempelung geschieht auf Kosten des Wagbesitzers.

§ 2. Jede öffentliche Brückenwage muss mindestens alle drei Jahre vom Eichmeister mittelst Eckbelastungen geprüft werden. Dafür bezieht der Eichmeister vom Staate das durch Beschluss des Regierungsrates jeweilen festgesetzte Taggeld. Die Transportkosten der für die Prüfung notwendigen Gewichte (mindestens 500 kg) sowie allfällige Kosten von Reinigungsarbeiten oder Reparaturen fallen zu Lasten des Wagbesitzers.

§ 3. Die öffentliche Brückenwage steht der Bevölkerung zur Verfügung gegen die Entrichtung von Gebühren, die von der Ortspolizeibehörde in einem Tarif festzusetzen sind. Der Tarif unterliegt der Genehmigung des Regierungsstatthalters.

14. Juli
1931.

§ 4. Die mit der Bedienung einer öffentlichen Brückenwage und dem Wägen betrauten Personen sind dem Eichmeister des betreffenden Kreises unterstellt; sie müssen handlungsfähig sein und volle Gewähr für eine pflichtgetreue und sachgemäße Ausübung ihrer Tätigkeit bieten. Sie werden vom Regierungsstatthalter beeidigt oder ins Gelübde genommen.

Wägungen, die nicht von solchen Personen vorgenommen werden, sind ungültig.

§ 5. Jede Wägung ist in ein Wagbuch einzutragen, das aufzubewahren ist. Bei einer Wage mit Billetdruckapparat sind an Stelle des Wagbuches die Wagscheine während mindestens 5 Jahren aufzubewahren.

§ 6. Während der Wägung ist der Zutritt zur wägenden Person verboten.

Befindet sich der Wagbalken einer Brückenwage in einem geschlossenen Raum, so soll dieser ein Fenster besitzen, das der wägenden Person den Überblick über die Brücke ermöglicht.

§ 7. Jedem Besitzer einer öffentlichen Brückenwage wird vom Eichmeister eine Anleitung für die sachgemäße Bedienung und den Unterhalt der Wage zugestellt, deren Vorschriften vom Wagbesitzer und den mit dem Wägen betrauten Personen genau zu befolgen sind.

Die Anleitung für die Bedienung der Brückenwage und die Namen der mit dem Wägen betrauten Personen sind bei der Wage an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 8. Der Wagbesitzer ist für die gute Instandhaltung der Wage verantwortlich. Er hat allfällige Störungen ohne Verzug dem Eichmeister anzuzeigen. Vernachlässigte oder gebrauchsunfähige Wagen, die innerhalb einer vom Eichmeister zu bestimmenden Frist nicht ordnungsgemäß instand gestellt werden, sind vom Eichmeister zu plombieren und ausser Betrieb zu setzen.

§ 9. Für die Brückenwagen von weniger als 15 Tonnen Tragkraft, die mit Fuhrwerken oder Automobilen befahren werden können, gelten die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses betreffend das Befahren von Brückenwagen mit Lastautomobilen vom 20. März 1922.

14. Juli
1931.

Bei jeder derartigen Wage muss das vorgeschriebene Schild mit der zutreffenden Aufschrift an der Wage leicht sichtbar angebracht sein. Ist die Wägung von Automobilen bis zu einem gewissen Bruttogewicht gestattet, so muss das Schild mit dem amtlichen Stempel versehen sein.

§ 10. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes mit Bussen von Fr. 1 bis Fr. 100 bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung **in Kraft**.

Bern, den 14. Juli 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vollziehungsverordnung

17. Juli
1931.

zum

Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930, auf Antrag der Justizdirektion

beschliesst:

1. Als zuständige Behörde zur Festsetzung des Schadens aus vorbereitenden Handlungen im Expropriationsverfahren wird gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 der Gerichtspräsident bezeichnet.

2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, den 17. Juli 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

21. Juli
1931.

Verordnung
über
die Durchführung der Nationalratswahlen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. Juli 1931
betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates,

beschliesst:

§ 1. Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 25. Oktober 1931. Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 und 15. März 1931 sowie der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919, sowie dieser Verordnung. Anwendbar sind ferner die andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften, insbesondere das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921.

§ 2. Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 31 Mitglieder zu wählen.

§ 3. Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird bezeichnet die Staatskanzlei (Bern, Rathaus).

§ 4. Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge ist Montag, der 5. Oktober 1931. Bei der Einreichung der Vorschläge sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a) die Kandidaten sind nach Vorname, Familienname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse) zu bezeichnen;
- b) die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort zu unterzeichnen, und es ist für jeden einzelnen Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers seines Wohnortes über sein Stimmrecht beizulegen.

§ 5. Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

21. Juli
1931.

Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

§ 6. Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 7. Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten zugleich mit den Ausweiskarten zugestellt. Überdies wird er im Wahllokal zu ihrer Verfügung gehalten.

§ 8. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten für sie die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, über die Lieferung von Papier und die Herstellung der Wahlzettel mit den Listenunterzeichnern direkt in Verbindung zu treten. Das Papier und die Druckkosten sind den Parteien zu den Selbstkosten zu verrechnen.

§ 9. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 10. Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

Bern, den 21. Juli 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

7. September
1931.

D e k r e t

betreffend

die Aufnahme der Haushaltungslehrerinnen in die Invaliden-pensionskasse der Arbeitslehrerinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 30 des Gesetzes über die Fortbildungs-schule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 5. Dezember 1925,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Bernische Haushaltungslehrerinnen werden nach Massgabe der jeweils geltenden Statuten in die Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen aufgenommen, sofern sie

- a) einen staatlichen Ausweis besitzen,
- b) definitiv angestellt sind,
- c) nicht das 45. Altersjahr zurückgelegt haben,
- d) eine jährliche Besoldung von mindestens 450 Franken be-ziehen,
- e) nicht schon als Primar-, Sekundar- oder Arbeitslehrerin bei der Lehrerversicherungskasse versichert sind.

§ 2. Der Beitritt zur Kasse ist unter Vorbehalt der in § 1 ge-nannten Bedingungen obligatorisch:

- a) für die Haushaltungslehrerinnen der obligatorischen haus-wirtschaftlichen Fortbildungsschulen und des hauswirtschaft-lichen Unterrichts an Primar- und Sekundarschulen,
- b) für die Haushaltungslehrerinnen an freiwilligen hauswirt-schaftlichen Fortbildungsschulen und regelmässigen hauswirt-schaftlichen Kursen, die von Gemeinden unterhalten oder durch-geföhrt werden.

§ 3. Der Beitritt zur Kasse ist auch den Haushaltungslehrerinnen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und regelmässigen Kursen gestattet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden, sofern letztere die Garantie für die gesamten Leistungen an die Kasse übernehmen.

7. September
1931.

Das nämliche gilt auch für die Leiterinnen und Lehrerinnen an Haushaltungsseminarien, Haushaltungsschulen und andern der hauswirtschaftlichen Bildung dienenden Unterrichtsanstalten.

§ 4. An die Prämien der Versicherung der in § 2 genannten Haushaltungslehrerinnen bezahlt der Staat den gleichen Beitrag wie an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen.

§ 5. Den in die Kasse aufgenommenen Haushaltungslehrerinnen werden die bisher zurückgelegten Dienstjahre voll angerechnet. Der Staat bezahlt der Kasse zu diesem Zwecke aus der Bundessubvention einen nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten einmaligen Beitrag.

§ 6. Die gegenwärtig bei einer Gemeindepensionskasse versicherten Haushaltungslehrerinnen bleiben dort versichert. Der Staat zahlt den betreffenden Gemeinden denjenigen Prämienbeitrag, den sie selbst an ihre Versicherungskasse leisten müssen, höchstens aber 6 % der Besoldungssumme.

§ 7. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1931 in Kraft.

Bern, den 7. September 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

16. September
1931.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Erwahrung des Ergebnisses der Volkszählung 1930.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 19 der Staatsverfassung, auf den Antrag
der Direktion des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Als amtliches Ergebnis der am 1. Dezember 1930 durchgeführten eidgenössischen Volkszählung wird in Übereinstimmung mit dem endgültig festgestellten eidgenössischen Volkszählungsergebnis anerkannt was folgt:

Amtsbezirke und Gemeinden.

	<i>Aarberg:</i>	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
1. Aarberg	1,626	1,642	
2. Bargen	780	773	
3. Grossaffoltern	1,922	1,915	
4. Kallnach	1,162	1,151	
5. Kappelen	843	834	
6. Lyss	3,462	3,462	
7. Meikirch	849	839	
8. Niederried b. K.	238	236	
9. Radelfingen	1,303	1,299	
10. Rapperswil	1,612	1,618	
11. Schüpfen	2,150	2,138	
12. Seedorf	2,655	2,635	
	<hr/> <u>18,602</u>	<hr/> <u>18,542</u>	

	<i>Aarwangen:</i>	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung	16. September 1931.
1.	Aarwangen	2,083	2,075	
2.	Auswil	524	524	
3.	Bannwil	656	653	
4.	Bleienbach	701	698	
5.	Busswil b. M.	284	288	
6.	Gondiswil	984	979	
7.	Gutenberg	64	62	
8.	Kleindietwil	435	433	
9.	Langenthal	7 257	7,317	
10.	Leimiswil	520	523	
11.	Lotzwil	1,799	1,796	
12.	Madiswil	1,877	1,880	
13.	Melchnau	1,323	1,311	
14.	Obersteckholz	452	449	
15.	Öschenbach	399	393	
16.	Reisiswil	257	256	
17.	Roggwil	2,913	2,900	
18.	Rohrbach	1,520	1,515	
19.	Rohrbachgraben	503	506	
20.	Rütschelen	553	549	
21.	Schwarzhäusern	403	403	
22.	Thunstetten	1,660	1,659	
23.	Untersteckholz	248	247	
24.	Ursenbach	1,138	1,128	
25.	Wynau	1,485	1,474	
		<hr/> 30,038	<hr/> 30,018	

	<i>Bern:</i>		
1.	Bern	111,783	112,998
2.	Bolligen	7,839	7,815
3.	Bremgarten b. B.	854	852
4.	Kirchlindach	1,076	1,091
5.	Köniz	10,987	10,960
6.	Muri b. B.	3,938	3,933
	Übertrag	136,477	137,649

16. September
1931.

	Übertrag	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
7. Oberbalm		989	981
8. Stettlen		884	874
9. Vechigen		2,762	2,747
10. Wohlen b. B.		2,789	2,761
11. Zollikofen		2,376	2,512
		<u>146,277</u>	<u>147,524</u>

Biel:

1. Biel		37,726	37,825
2. Evilard		870	906
		<u>38,596</u>	<u>38,731</u>

Büren:

1. Arch		778	780
2. Büetigen		497	494
3. Büren a. A.		2,119	2,095
4. Busswil b. B.		630	632
5. Diessbach		764	749
6. Dotzigen		759	755
7. Lengnau		2,401	2,397
8. Leuzigen		1,084	1,081
9. Meienried		67	69
10. Meinißberg		581	574
11. Oberwil b. B.		627	618
12. Pieterlen		1,991	1,989
13. Rüti b. B.		700	691
14. Wengi		577	565
		<u>13,575</u>	<u>13,489</u>

Burgdorf:

1. Äfingen		654	654
2. Alchenstorf		606	605
3. Bäriswil		503	497
		<u>1,763</u>	<u>1,756</u>

	Übertrag	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung	16. September 1931.
4. Burgdorf	1,763	1,756		
5. Ersigen	9,772	9,862		
6. Hasle b. B.	1,105	1,094		
7. Heimiswil	2,596	2,586		
8. Hellsau	2,094	2,076		
9. Hindelbank	163	163		
10. Höchstetten	1,020	1,011		
11. Kernenried	239	243		
12. Kirchberg	345	344		
13. Koppigen	2,498	2,481		
14. Krauchthal	1,416	1,417		
15. Lyssach	1,845	1,845		
16. Mötschwil-Schleumen	722	717		
17. Niederösch	207	208		
18. Oberburg	329	331		
19. Oberösch	2,930	2,903		
20. Rüdtligen-Alchenflüh	136	135		
21. Rumendingen	630	631		
22. Rüti b. L.	159	159		
23. Willadingen	115	115		
24. Wynigen	245	244		
	2,408	2,398		
	<u>32,737</u>	<u>32,719</u>		

Courtelary:

1. Corgémont	1,238	1,242
2. Cormoret	737	728
3. Cortébert	792	785
4. Courtelary	1,192	1,197
5. Ferrière, la	525	524
6. Heutte, la	324	325
7. Mont-Tramelan	126	128
8. Orvin	793	796
9. Pery	1,076	1,070
	<u>Übertrag</u>	<u>6,803</u>
		6,795

16. September
1931.

		Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
	Übertrag	6,803	6,795
10. Plagne	224	227	
11. Renan	1,176	1,166	
12. Romont	184	187	
13. St-Imier	6,504	6,505	
14. Sonceboz-Sombeval	1,224	1,231	
15. Sonvilier	1,743	1,744	
16. Tramelan-dessous	1,426	1,429	
17. Tramelan-dessus	3,574	3,566	
18. Vauffelin	270	269	
19. Villeret	1,253	1,254	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	24,381	24,373	

Delsberg:

1. Bassecourt	1,279	1,271
2. Boécourt	647	644
3. Bourrignon	346	350
4. Courfaivre	914	911
5. Courroux	1,575	1,566
6. Courtételle	1,290	1,338
7. Delémont	6,393	6,376
8. Develier	623	620
9. Ederswiler	124	124
10. Glovelier	763	758
11. Mettemberg	94	92
12. Montsevelier	415	410
13. Movelier	288	288
14. Pleigne	394	393
15. Rebeuvelier	360	362
16. Rebévelier	58	58
17. Roggenburg	231	229
18. Saulcy	232	236
19. Soulce	301	300
20. Soyhières	495	496
	<hr/>	<hr/>
	Übertrag	16,822
	<hr/>	<hr/>
	16,822	16,822

	Übertrag	Wohnbevölkerung	Ortsanswesende Bevölkerung	16. September 1931.
21. Undervelier	16,822	16,822		
22. Vermes	499	503		
23. Vicques	504	503		
	767	759		
	<u>18,592</u>	<u>18,587</u>		

Erlach:

1. Brüttelen	531	532
2. Erlach	704	719
3. Finsterhennen	335	334
4. Gals	694	687
5. Gampelen	760	752
6. Ins	2,083	2,062
7. Lüscherz	348	340
8. Mullen	43	43
9. Müntschemier	677	671
10. Siselen	569	569
11. Treiten	366	367
12. Tschugg	499	492
13. Vinelz	413	407
	<u>8,022</u>	<u>7,975</u>

Fraubrunnen:

1. Ballmoos	61	60
2. Bangerten	187	186
3. Bätterkinden	1,588	1,585
4. Büren zum Hof	323	318
5. Deisswil b. M.	94	94
6. Diemerswil	207	205
7. Etzelkofen	260	258
8. Fraubrunnen	474	478
9. Grafenried	652	638
10. Jegenstorf	1,139	1,149
11. Iffwil	349	355
	<u>Übertrag</u>	<u>5,334</u>
		<u>5,326</u>

16. September
1931.

	Übertrag	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
12. Limpach	400	399	
13. Mattstetten	360	356	
14. Moosseedorf	778	781	
15. Mülchi	279	280	
16. Münchenbuchsee	2,320	2,315	
17. Münchringen	230	230	
18. Ruppoldsried	231	230	
19. Schalunen	163	162	
20. Scheunen	94	97	
21. Urtenen	1,224	1,216	
22. Utzenstorf	2,183	2,180	
23. Wiggiswil	119	122	
24. Wiler b. U.	454	449	
25. Zauggenried	319	320	
26. Zielebach	222	219	
27. Zuzwil	274	273	
	14,984	14,955	

Freibergen:

1. Bémont	379	378
2. Bois, les	1,153	1,143
3. Breuleux, les	1,196	1,190
4. Chaux, la	152	152
5. Enfers, les	164	160
6. Epauvillers	227	221
7. Epiquerez, les	114	116
8. Goumois	225	223
9. Montfaucon	462	458
10. Montfaverger	93	92
11. Muriaux	621	615
12. Noirmont	1,596	1,593
13. Peuchapatte, le	55	57
14. Pommerats, les	310	313
	Übertrag	6,747
		6,711

		Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung	16. September 1931.
	Übertrag	6,747	6,711	
15. Saignelégier		1,374		1,402
16. St-Brais		359		357
17. Soubey		273		269
		<u>8,753</u>	<u>8,739</u>	

Frutigen:

1. Adelboden		2,417	2,498
2. Äschi b. Sp.		1,299	1,288
3. Frutigen		4,752	4,755
4. Kandergrund		719	714
5. Kandersteg		837	837
6. Krattigen		561	565
7. Reichenbach		<u>2,406</u>	<u>2,409</u>
		<u>12,991</u>	<u>13,066</u>

Interlaken:

1. Beatenberg		1,088	1,120
2. Bönigen		1,547	1,521
3. Brienz		2,525	2,531
4. Brienzwiler		558	556
5. Därligen		374	368
6. Grindelwald		3,021	2,983
7. Gsteigwiler		328	319
8. Gündlischwand		316	313
9. Habkern		678	670
10. Hofstetten		400	400
11. Interlaken		<u>3,771</u>	<u>3,703</u>
12. Iseltwald		479	487
13. Isenfluh		98	102
14. Lauterbrunnen		2,958	2,967
15. Leissigen		601	588
16. Lütschenthal		318	318
17. Matten b. I.		<u>1,813</u>	<u>1,801</u>
	Übertrag	20,873	20,747

16. September
1931.

		Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
	Übertrag	20,873	20,747
18. Niederried b. I.	261	260	
19. Oberried b. I.	570	564	
20. Ringgenberg	1,450	1,432	
21. Saxeten	153	152	
22. Schwanden b. B.	303	300	
23. Unterseen	3,119	3,156	
24. Wilderswil	1,605	1,579	
	<u>28,334</u>	<u>28,190</u>	

Konolfingen:

1. Äschlen	304	303
2. Arni	1,082	1,066
3. Ausserbirrmoos	506	498
4. Biglen	1,117	1,118
5. Bleiken	300	300
6. Bowil	1,516	1,511
7. Brenzikofen	354	357
8. Freimettigen	239	238
9. Grosshöchstetten	1,261	1,284
10. Gysenstein	2,004	1,998
11. Häutlingen	241	241
12. Herbligen	379	377
13. Innerbirrmoos	515	510
14. Kiesen	463	461
15. Landiswil	840	831
16. Mirchel	439	436
17. Münsingen	4,012	4,181
18. Niederhünigen	533	537
19. Niederwichtach	761	744
20. Oberdiessbach	1,604	1,612
21. Oberthal	826	825
22. Oberwichtach	794	791
23. Oppligen	399	396
	<u>Übertrag</u>	<u>20,489</u>
		<u>20,615</u>

Ortsanwesende Bevölkerung 16. September
Bevölkerung 1931.

	Übertrag	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung 16. September Bevölkerung 1931.
24. Otterbach		300	301
25. Rubigen		1,542	1,531
26. Schlosswil		823	820
27. Stalden i. E.		943	958
28. Tägertschi		350	348
29. Walkringen		1,886	1,894
30. Worb		4,527	4,539
31. Zäziwil		1,188	1,182
		<u>32,048</u>	<u>32,188</u>

Laufen:

1. Blauen		328	327
2. Brislach		507	502
3. Burg		174	177
4. Dittingen		455	450
5. Duggingen		534	535
6. Grellingen		1,085	1,082
7. Laufen		2,570	2,570
8. Liesberg		899	895
9. Nenzlingen		265	264
10. Röschenz		824	824
11. Wahlen		549	540
12. Zwingen		947	943
		<u>9 137</u>	<u>9 109</u>

Laupen:

1. Clavaleyres		83	82
2. Dicki		418	416
3. Ferenbalm		858	851
4. Frauenkappelen		533	536
5. Golaten		277	273
6. Gurbrü		204	206
7. Laupen		1,332	1,331
	Übertrag	<u>3,705</u>	<u>3,695</u>

16. September
1931.

		Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
	Übertrag	3,705	3,695
8. Mühleberg	2,159	2,134	
9. Münchenwiler	329	333	
10. Neuenegg	2,368	2,372	
11. Wileroltigen	316	314	
	<u>8,877</u>	<u>8,848</u>	

Münster:

1. Belprahon	125	128
2. Bévilard	933	926
3. Champoz	189	186
4. Châtelat	179	179
5. Châtillon	314	312
6. Corban	432	429
7. Corcelles	205	203
8. Courchapoix	244	244
9. Courrendlin	1,921	1,916
10. Court	1,200	1,198
11. Créminal	517	514
12. Eschert	329	328
13. Genevez	650	647
14. Grandval	319	312
15. Lajoux	571	573
16. Loveresse	353	352
17. Malleray	1,298	1,299
18. Mervelier	486	482
19. Monible	54	55
20. Moutier	4,704	4,754
21. Perrefitte	391	391
22. Pontenet	279	282
23. Reconvilier	2,133	2,115
24. Roches	302	304
25. Rossemaison	260	258
26. Saicourt	946	942
	<u>Übertrag</u>	<u>19,334</u>
		19,329

	Übertrag	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung	16. September 1931.
27. Saules	19,334	19,329		
28. Schelten	215	214		
29. Seehof (Elay)	69	69		
30. Sornetan	140	144		
31. Sorvilier	143	143		
32. Souboz	453	452		
33. Tavannes	213	209		
34. Vellerat	3,355	3,365		
	128	127		
	<u>24,050</u>	<u>24,052</u>		

Neuenstadt:

1. Diesse	328	329
2. Lamboing	529	526
3. Neuveville	2,535	2,519
4. Nods	609	608
5. Prêles	502	497
	<u>4,503</u>	<u>4,479</u>

Nidau:

1. Ägerten	691	692
2. Bellmund	346	346
3. Brügg	1,448	1,448
4. Bühl	285	279
5. Epsach	303	300
6. Hagneck	130	132
7. Hermrigen	304	300
8. Jens	419	421
9. Ipsach	273	271
10. Ligerz	438	444
11. Merzlingen	208	210
12. Mörigen	186	183
13. Nidau	2,561	2,551
14. Orpund	807	807
	<u>Übertrag</u>	<u>8,399</u>
		8,384

16. September
1931.

		Übertrag	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
15. Port			489	484
16. Safnern			757	749
17. Scheuren			285	284
18. Schwadernau			369	367
19. Studen			575	570
20. Sutz-Lattrigen			438	438
21. Täuffelen			1,027	1,024
22. Tüscherz-Alfermée			284	283
23. Twann			794	790
24. Walperswil			598	596
25. Worben			1,071	1,072
			<u>15,086</u>	<u>15,041</u>

Oberhasli:

1. Gadmen		434	439
2. Guttannen		391	400
3. Hasleberg		912	921
4. Innertkirchen		1,074	1,051
5. Meiringen		3,103	3,097
6. Schattenhalb		864	856
		<u>6,778</u>	<u>6,764</u>

Pruntrut:

1. Alle		1,209	1,203
2. Asuel		272	277
3. Beurnevésin		225	229
4. Boncourt		1,138	1,137
5. Bonfol		1,020	1,022
6. Bressaucourt		381	376
7. Buix		554	552
8. Bure		604	599
9. Charmoille		474	468
10. Chevenez		794	785
		<u>Übertrag</u>	<u>6,671</u>
			<u>6,648</u>

		Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung	16. September 1931.
	Übertrag	6,671	6,648	
11. Cœuve		690	687	
12. Cornol		789	791	
13. Courchavon		316	311	
14. Courgenay		1,444	1,443	
15. Courtedoux		605	604	
16. Courtemaîche		704	706	
17. Damphreux		259	258	
18. Damvant		270	271	
19. Fahy		476	475	
20. Fontenais		983	983	
21. Frégiécourt		210	209	
22. Grandfontaine		390	382	
23. Lugnez		289	288	
24. Miécourt		491	490	
25. Montenol		65	68	
26. Montinez		331	333	
27. Montmelon		199	199	
28. Ocourt		203	193	
29. Pleujouse		98	97	
30. Porrentruy		5,805	5,847	
31. Réclère		255	254	
32. Roche d'Or		80	82	
33. Rocourt		186	184	
34. St-Ursanne		1,147	1,140	
35. Seleute		100	99	
36. Vendlincourt		623	619	
		<u>23,679</u>	<u>23,661</u>	

Saanen:

1. Gsteig		760	748
2. Lauenen		631	630
3. Saanen		4,754	4,949
		<u>6,145</u>	<u>6,327</u>

16. September
1931.

	<i>Schwarzenburg:</i>	<i>Wohnbevölkerung</i>	<i>Ortsanswesende Bevölkerung</i>
1. Albligen	556	554	
2. Guggisberg	2,617	2,626	
3. Rüscheegg	2,104	2,044	
4. Wahlern	4,804	4,796	
	10,081	10,020	

Seftigen:

1. Belp	3,293	3,290
2. Belpberg	429	426
3. Burgistein.	1,009	997
4. Englisberg	527	519
5. Gelterfingen.	273	273
6. Gerzensee	778	773
7. Gurzelen	686	678
8. Jaberg	189	186
9. Kaufdorf	426	424
10. Kehrsatz	724	714
11. Kienersrütti.	62	61
12. Kirchdorf	589	587
13. Kirchenthurnen	206	199
14. Lohnstorf	186	187
15. Mühledorf.	142	141
16. Mühlethurnen	647	644
17. Niedermuhlern.	597	599
18. Noflen	225	222
19. Riggisberg	1,790	1,795
20. Rüeggisberg.	2,420	2,411
21. Rümligen	359	352
22. Rüti b. R.	558	555
23. Seftigen	831	830
24. Toffen	809	802
25. Uttigen	637	633
26. Wattenwil	2,094	2,087
27. Zimmerwald.	686	685
	21,172	21,070

Ortsanwesende 16. September
Bevölkerung 1931.

	<i>Signau:</i>	Wohnbevölkerung	
1. Eggiwil	2,634	2,632	
2. Langnau	8,376	8,388	
3. Lauperswil	2,736	2,741	
4. Röthenbach i. E.	1,482	1,483	
5. Rüderswil	2,342	2,334	
6. Schangnau	1,092	1,090	
7. Signau	2,650	2,654	
8. Trub	2,210	2,207	
9. Trubschachen	1,430	1,428	
	<u>24,952</u>	<u>24,957</u>	

Nieder-Simmental:

1. Därstetten	841	821
2. Diemtigen	1,901	1,919
3. Erlenbach	1,301	1,331
4. Niederstocken	215	214
5. Oberstocken	196	197
6. Oberwil	987	990
7. Reutigen	789	777
8. Spiez	4,992	4,996
9. Wimmis	1,429	1,424
	<u>12,651</u>	<u>12,669</u>

Ober-Simmental:

1. Boltigen	1,740	1,731
2. Lenk	1,750	1,764
3. St. Stephan	1,121	1,125
4. Zweisimmen	2,403	2,416
	<u>7,014</u>	<u>7,036</u>

Thun:

1. Amsoldingen	521	520
2. Blumenstein	955	948
Übertrag	1,476	1,468

16. September
1931.

	Übertrag	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
3. Buchholterberg	1,476	1,476	1,468
4. Eriz	1,420	1,420	1,411
5. Fahrni	594	594	598
6. Forst	638	638	635
7. Heiligenschwendi	252	252	251
8. Heimberg	914	914	1,160
9. Hilterfingen	1,555	1,555	1,547
10. Höfen	1,097	1,097	1,094
11. Homberg	291	291	287
12. Horrenbach-Buchen	541	541	542
13. Längenbühl	367	367	366
14. Oberhofen a. Th.	262	262	262
15. Oberlangenegg	1,165	1,165	1,145
16. Pohlern	626	626	613
17. Schwendibach	211	211	209
18. Sigriswil	188	188	187
19. Steffisburg	3,476	3,476	3,445
20. Teuffenthal	6,755	6,755	6,732
21. Thierachern	210	210	210
22. Thun	924	924	904
23. Übeschi	16,524	16,524	16,913
24. Ütendorf	443	443	436
25. Unterlangenegg	2,046	2,046	2,042
26. Wachseldorn	976	976	966
27. Zwieselberg	318	318	314
	246	246	250
	<u>43,515</u>	<u>43,987</u>	

Trachselwald:

1. Affoltern i. E.	1,130	1,130	1,116
2. Dürrenroth	1,402	1,402	1,400
3. Eriswil	1,841	1,841	1,837
4. Huttwil	4,146	4,146	4,155
5. Lützelflüh	3,764	3,764	3,732
	<u>Übertrag</u>	<u>12,283</u>	<u>12,240</u>

	Übertrag	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung	16. September 1931.
6. Rüegsau	12,283	12,240		
7. Sumiswald	2,679	2,682		
8. Trachselwald	5,460	5,477		
9. Walterswil	1,387	1,386		
10. Wyssachen	727	719		
	1,366	1,359		
	<u>23,902</u>	<u>23,863</u>		

Wangen:

1. Attiswil	1,019	1,012
2. Berken	86	87
3. Bettenhausen	417	416
4. Bollodingen	228	226
5. Farnern	183	181
6. Graben	309	307
7. Heimenhausen	378	377
8. Hermiswil	78	77
9. Herzogenbuchsee	3,235	3,268
10. Inkwil	474	473
11. Niederbipp	2,760	2,766
12. Niederönz	524	512
13. Oberbipp	904	899
14. Oberönz	376	376
15. Ochlenberg	865	866
16. Röthenbach b. H.	312	307
17. Rumisberg	388	387
18. Seeberg	1,631	1,629
19. Thörigen	697	689
20. Walliswil-Bipp	231	228
21. Walliswil-Wangen	580	576
22. Wangen a. A.	1,417	1,401
23. Wangenried	339	338
24. Wanzwil	108	109
25. Wiedlisbach	1,591	1,593
26. Wolfisberg	172	170
	<u>19,302</u>	<u>19,270</u>

16. September 1931.	<i>Rekapitulation:</i>	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Aarberg	18,602	18,542	
Aarwangen	30,038	30,018	
Bern	146,277	147,524	
Biel	38,596	38,731	
Büren	13,575	13,489	
Burgdorf	32,737	32,719	
Courtelary	24,381	24,373	
Delsberg	18,592	18,587	
Erlach	8,022	7,975	
Fraubrunnen	14,984	14,955	
Freibergen	8,753	8,739	
Frutigen	12,991	13,066	
Interlaken	28,334	28,190	
Konolfingen	32,048	32,188	
Laufen	9,137	9,109	
Laupen	8,877	8,848	
Münster	24,050	24,052	
Neuenstadt	4,503	4,479	
Nidau	15,086	15,041	
Oberhasli	6,778	6,764	
Pruntrut	23,679	23,661	
Saanen	6,145	6,327	
Schwarzenburg	10,081	10,020	
Seftigen	21,172	21,070	
Signau	24,952	24,957	
Nieder-Simmental	12,651	12,669	
Ober-Simmental	7,014	7,036	
Thun	43,515	43,987	
Trachselwald	23,902	23,863	
Wangen	19,302	19,270	
Total	<u>688,774</u>	<u>690,249</u>	

Art. 2. Als amtlich massgebende Zahl der Bevölkerung wird anerkannt die Wohnbevölkerung, d. h. die Zahl derjenigen Personen, welche im Zeitpunkt der Zählung in der betreffenden Gemeinde wohnhaft (gleichviel ob anwesend oder vorübergehend abwesend) waren.

Art. 3. Die in Art. 1 angegebene Bevölkerungszahl ist bis zur 16. September
Vornahme einer neuen Velkszählung massgebend. 1931.

Art. 4. Dieser Beschluss ist in die Sammlung der Gesetze und
Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 16. September 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. A. Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

2. Oktober
1931.

Verordnung

über die

Kontrolle der Weinmoste und Fremdweine im Herbst 1931.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln- und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 23. Februar 1926 und namentlich des Artikels 264^{bis} des Bundesratsbeschlusses vom 21. Oktober 1927;

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

§ 1. Die Herstellung von Verschnitten ausländischer Weinmoste oder Weissweine mit bernischen Weinmosten und Weissweinen ist während der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember 1931 verboten, selbst wenn beabsichtigt ist, solche unter ausreichender Deklaration in den Verkehr zu bringen.

§ 2. Importeure, Weinhändler und Wirte, welche bernische Weinmoste und Weissweine führen und in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember 1931 ausländische Weinmoste oder Weissweine erhalten und in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden dem kantonalen Laboratorium in Bern Mitteilung über die Herkunft und Quantitäten des Weinmostes oder Weines zu machen und bei einem eventuellen Wiederverkauf der Ware die Namen der Käufer und die an diese abgegebenen Mengen Wein bekanntzugeben.

§ 3. Die in § 2 bezeichneten Importeure, Weinhändler und Wirte sind verpflichtet, in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember 1931 Kontrollbücher zu führen über Eingang und Ausgang von auslän-

dischen Weinmosten (Sauer) und Weissweinen und haben gegebenenfalls den zuständigen Kontrollorganen auf deren Verlangen diese Kontrollbücher mit allen zugehörenden Fakturen, Frachtbriefen und weiteren Ausweisen vorzulegen und alle erforderliche Auskunft zu erteilen.

2. Oktober
1931.

Die Berechtigung zu dieser Kontrolle besitzen der Kantonschemiker und die kantonalen Lebensmittelinspektoren; letztere sind befugt, in besondern Fällen für die Durchführung der Kontrolle weitere Organe beizuziehen.

§ 4. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung fallen unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905.

§ 5. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Direktion des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 2. Oktober 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 28. Oktober 1931.

Staatskanzlei.

16. Oktober
1931.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Zürich über die Ausdehnung der Auslieferungspflicht auf die Delikte der Drohung und Nötigung.

1. Gemeingefährliche Drohung und Drohung von Verbrechen im Sinne von §§ 90 und 91 und Nötigung im Sinne des § 154, Abs. 1, des Zürcher Strafgesetzbuches, sowie Drohungen im Sinne der Art. 98 und 99 des Berner Strafgesetzbuches werden den im Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 aufgezählten Auslieferungsdelikten gleichgestellt. Auslieferung und Übernahme der Strafverfolgung finden zwischen den Kantonen Bern und Zürich wegen solcher Vergehen unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren statt wie wegen der im erwähnten Bundesgesetz aufgezählten Auslieferungsdelikte.

2. Diese Vereinbarung tritt sofort nach ihrer Annahme in Kraft und findet auch auf früher begangene Vergehen Anwendung. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Oktober 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

27. Oktober
1931.

über die

Patentprüfungen von Handelslehrern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um die Patente und Befähigungsausweise für den Unterricht in Handelsfächern finden je nach Bedürfnis im Frühling und im Herbst besondere Prüfungen statt. Sie werden Ende Dezember und Ende Juli von der Direktion des Innern im Amtlichen Schulblatt ausgeschrieben.

§ 2. Auf Grund der bestandenen Prüfungen werden von der Direktion des Innern folgende Ausweise ausgestellt:

- a) das Patent für die Ausübung des Handelslehramts an oberen Mittelschulen (Handelsabteilungen von Gymnasien, Handels-schulen und technische Schulen);
- b) das Zusatzpatent für den Unterricht in fremdsprachiger Handels-korrespondenz und
- c) das Zusatzpatent für den Unterricht in Werbetechnik.

In der Regel sollen an den staatlichen und staatlich subventio-nierten Schulen des Kantons Bern nur solche Lehrer für den Unterricht in Handelsfächern angestellt werden, welche im Besitze des Patentes sind.

§ 3. Der Bewerber hat sich bis zum 15. Februar bzw. 15. September unter Angabe der Prüfung, die er bestehen will, beim Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden. Er kann erst nach dem zurück-gelegten 22. Altersjahr zur Prüfung zugelassen werden.

27. Oktober
1931.

- § 4.** Der Bewerber hat seiner Anmeldung beizulegen:
1. einen amtlichen Altersausweis,
 2. Ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund,
 3. eine kurze Lebensbeschreibung,
 4. die in den §§ 9, 15 und 17 vorgesehenen Ausweise.

§ 5. Die Prüfungsgebühren betragen für

- a) die Patentprüfung für das Handelslehramt (§ 2, lit. a): Schweizerbürger Fr. 100, Ausländer Fr. 150;
- b) die Zusatzpatentprüfungen (§ 2, lit. b und c): Schweizerbürger Fr. 25, Ausländer Fr. 50.

Der Bewerber hat den Ausweis über die Bezahlung der Gebühren durch eine von der Kanzlei der Direktion des Innern ausgestellten Quittung zu erbringen. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt nicht.

§ 6. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Der Kommission müssen mindestens je ein Vertreter des Kaufmanns- und des Handelslehrerstandes angehören.

§ 7. Die Kommission versammelt sich im Laufe des Monats Februar und des Monats September zur Vorbereitung der Prüfungen und Bezeichnung allfällig beizuziehender Examinatoren.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinateure erhalten für Prüfungen und Sitzungen eine Entschädigung nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 2. März 1923. Für die Durchsicht einer Klausurarbeit wird eine Entschädigung von Fr. 15, für die Begutachtung einer Hausarbeit eine Entschädigung von Fr. 25 ausgerichtet.

II. Prüfungen.

1. Patentprüfung für das Handelslehramt.

§ 9. Wer sich um das Patent für die Ausübung des Handelslehramtes bewirbt, hat ausser den in § 4 erwähnten Ausweisen seiner Anmeldung beizufügen:

27. Oktober
1931:

1. Das Maturitätszeugnis einer Mittelschule. Das Maturitätszeugnis kann durch das bernische Sekundarlehrerpatent oder einen andern, von der Kommission als gleichwertig anerkannten Ausweis ersetzt werden.

2. Den Ausweis über eine mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit. Die Kommission entscheidet im einzelnen Falle, ob dieser Ausweis als genügend zu erachten sei.

3. Den Ausweis über ein dreijähriges akademisches Studium in den für die Prüfung vorgesehenen Fächern, wovon mindestens zwei Semester auf die Universität Bern entfallen müssen. Auch haben sich die Bewerber über ausreichende soziologische, wirtschaftsgeographische und wirtschaftsgeschichtliche Studien auszuweisen.

Der Kandidat hat ferner das Zeugnis zu erbringen, dass er einen von der Hochschule durchgeführten praktisch-didaktischen Kurs mitgemacht und sich unter Aufsicht eines Handels- oder Hochschullehrers mindestens sechs zusammenhängende Wochen am Unterricht einer Handelsschule hörend und lehrend mit Erfolg beteiligt hat.

§ 10. Es wird schriftlich und mündlich geprüft.

§ 11. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausurarbeiten.

Für die Hausarbeit ist dem Kandidaten eine Frist von acht Wochen einzuräumen.

Die Prüfungsfächer für die Klausurarbeiten werden für jeden Kandidaten besonders bestimmt. In der Regel soll eine der Klausurarbeiten aus dem Gebiete der Buchhaltung und Bilanzkunde oder der kaufmännischen Arithmetik ausgewählt werden. Für einen Kandidaten, der nicht die Handelsmaturität bestanden hat, ist eine Klausurarbeit in kaufmännischer Arithmetik verbindlich.

Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission statt und dauern in der Regel je vier Stunden.

Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel zieht sofortige Zurückweisung von der Prüfung nach sich.

§ 12. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen schulpraktischen und einen theoretischen Teil.

27. Oktober
1931.

Die schulpraktische Prüfung besteht aus zwei Probelektionen von je 40 Minuten aus dem Stoffgebiete der Handelsmittelschule. Die Themen für die Probelektionen sind dem Kandidaten drei Tage vor der Prüfung mitzuteilen. Am Schlusse der Probelektionen können dem Kandidaten Fragen aus der speziellen Methodik gestellt werden. Die Probelektionen werden nur vom pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkte aus bewertet.

Die theoretische Prüfung umfasst folgende verbindliche Fächer:

- a) Pädagogik (20 Minuten);
- b) theoretische und praktische Nationalökonomie (30 Minuten);
- c) allgemeine und spezielle Betriebswirtschaftslehre (30 Minuten);
- d) Buchhaltung und Bilanzkunde (30 Minuten);
- e) Handels- und Wechselrecht (20 Minuten).

Bei der mündlichen Prüfung müssen in jedem Fache wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

§ 13. In den einzelnen Prüfungsfächern wird gefordert:

- a) Pädagogik: Einsicht in die Hauptprobleme der Erziehung und des Unterrichts unter Beachtung ihrer allgemeinen kulturphilosophischen und soziologischen Zusammenhänge. Vertrautheit mit den die Erziehungsaufgabe der Mittelschule wesentlich berührenden psychologischen und jugendkundlichen Tatsachen und Gesichtspunkten.
- b) Nationalökonomie: Kenntnis der wichtigsten Systeme. Einsicht in die Hauptprobleme der theoretischen und praktischen Nationalökonomie mit besonderer Berücksichtigung des Geld-, Bank- und Börsenwesens und der Handelspolitik. Die Prüfung in Nationalökonomie hat auch den Nachweis für das Verständnis der besondern Probleme der schweizerischen Volkswirtschaft zu erbringen;
- c) Betriebswirtschaftslehre: Kenntnis der theoretischen Grundlagen, betriebswirtschaftliche Organisation der Arbeit (einschliesslich Lohnwesen). Finanzwirtschaft der Unternehmung (einschliesslich Sanierungstechnik), Organisation des Verkaufs, Kartellwesen;
- d) Buchhaltung und Bilanzkunde: Kenntnis der kaufmännischen und nicht kaufmännischen Buchhaltungssysteme und ihrer

27. Oktober
1931.

verschiedenen Anwendungsformen, insbesondere der neuen Formen (Durchschreibe- und Maschinenbuchhaltung). Anwendung der Buchhaltung im Bank- und Industriebetrieb, im Konsortialgeschäft, in der gesellschaftlichen Unternehmung. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Bilanz;

e) Handels- und Wechselrecht: Kenntnis der allgemeinen Grundlagen des Rechts und der für den Kaufmann in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Grundzüge des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts.

§ 14. Inhaber des Grades eines Doktors oder Lizentiaten rer. pol., eines Diplomkaufmanns, sowie Inhaber des Bücherrevisorendiploms der Schweizerischen Kammer für Rechnungswesen und anderer gleichwertiger Diplome können in der Prüfung von denjenigen Fächern befreit werden, die Gegenstand der bestandenen Prüfung gebildet haben. Die Kommission entscheidet im einzelnen Falle endgültig.

Den Inhabern eines wirtschaftswissenschaftlichen Doktordiploms kann ausserdem die Hausarbeit erlassen werden.

2. Zusatzpatentprüfung für den Unterricht in fremdsprachlicher Handelskorrespondenz.

§ 15. Wer sich um das Zusatzpatent für den Unterricht in fremdsprachlicher Handelskorrespondenz (französisch, italienisch, englisch, spanisch und deutsch für Bewerber anderer Zunge) bewirbt, hat in seiner Anmeldung die Sprachen zu nennen, für die er den Lehrbefähigungsausweis zu erlangen wünscht. Ausser den in § 4 genannten Ausweisen hat er vorzulegen entweder das Handelslehrerpatent mit einem Ausweis über ausreichende Sprachstudien oder das Gymnasiallehrerpatent sprachlich-historischer Richtung.

§ 16. Es wird schriftlich und mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer vierstündigen Klausurarbeit, in welcher der Kandidat eine Folge schwieriger Geschäftsbriebe aus dem Bank- oder Industriebetrieb oder aus dem Exportgeschäft abzufassen hat.

Die mündliche Prüfung umfasst bei einer Prüfungs dauer von 20 Minuten für jedes Fach:

27. Oktober
1931.

- a) Soziologie der Wirtschaft;
- b) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- c) allgemeine Wirtschaftskunde des betreffenden Sprachgebietes;
- d) kaufmännische Korrespondenz und Terminologie.

Die Prüfung in Korrespondenz hat zugleich den Nachweis genügender Kenntnis der wichtigsten Handelsgebräuche mit Einschluss der Grundzüge der Buchhaltung und des Handelsrechts zu erbringen. Inhaber des Handelslehrerpatents sind von der Prüfung der unter *a* und *b* genannten Fächern befreit.

Ausserdem hat der Kandidat eine Probelektion von 40 Minuten Dauer über ein gegebenes Thema zu halten, das ihm drei Tage vor der Prüfung mitgeteilt wird.

3. Zusatzpatentprüfung für den Unterricht in Werbetechnik.

§ 17. Wer sich um das Zusatzpatent für den Unterricht in Werbetechnik bewirbt, hat in seiner Anmeldung ausser den in § 4 genannten Ausweisen vorzulegen, entweder das Handelslehrerpatent, das Zeichenlehrerpatent des Kantons Bern oder ein von der Kommission als gleichwertig anerkanntes Patent mit einem Ausweis über genügende theoretische und praktische Studien auf dem Gebiete der Werbetechnik.

§ 18. Es wird schriftlich und mündlich geprüft. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, für welche dem Kandidaten eine Frist von sechs Wochen eingeräumt wird. Die mündliche Prüfung umfasst bei einer Prüfungsduauer von 20 Minuten für jedes Fach:

- a) Soziologie der Wirtschaft;
- b) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- c) Psychologie der Reklame;
- d) Werbetechnik.

Ausserdem hat der Kandidat eine Probelektion von 40 Minuten Dauer über ein gegebenes Thema zu halten, das ihm drei Tage vor der Prüfung mitgeteilt wird.

Inhaber des Handelslehrerpatents sind von der Prüfung in den unter *a* und *b* genannten Fächern befreit.

27. Oktober
1931.

§ 19. Im einzelnen wird verlangt:

- a) Soziologie der Wirtschaft: Grundzüge der allgemeinen Soziologie, Kenntnis der hauptsächlichsten Wirtschaftssysteme und der Beziehungen zwischen Wirtschaft und Kultur;
- b) allgemeine Betriebswirtschaftslehre: Kenntnis der wesentlichen Formen der Geschäftsabwicklung;
- c) Psychologie der Reklame: Kenntnis der theoretischen Grundlagen des Werbewesens und der in Betracht kommenden psychologischen Gesetze;
- d) Werbetechnik: Kenntnis der einzelnen Werbemittel und ihre Verwendung. Budget und Kontrollwesen, Reklamerecht.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 20. Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses im Patentexamen für Handelslehrer wird in den im § 12 genannten Fächern, ferner für die Hausarbeit, für jede Klausurarbeit und für die Probelektionen je eine Note erteilt mit folgenden Bewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, genügend, ungenügend.

§ 21. Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses im Zusatzpatentexamen für Lehrer in fremdsprachlicher Handelskorrespondenz und Lehrer in Werbetechnik wird in den in den §§ 16 und 18 genannten Fächern, ferner für die Klausurarbeit bzw. Hausarbeit und die Probelektion je eine Note mit den im § 20 genannten Bewertungen erteilt.

§ 22. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das zu erteilende und in die Patenturkunde aufzunehmende Gesamtprädikat. Zur Patentierung können der Direktion des Innern nur solche Kandidaten empfohlen werden, welche in allen Fächern wenigstens die Note «genügend» erhalten haben.

§ 23. Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission; sie soll jedoch nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten. Im zweiten Examen kann der Kandidat von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung befreit werden, in denen er in der ersten wenigstens die Note gut bekommen hat. Diese Vergünstigung gilt nicht für solche Kandidaten, welche wegen Unredlichkeit von der ersten Prüfung fortgewiesen worden sind.

27. Oktober
1931.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 24. Studierende, welche seit mindestens zwei Semestern immatrikuliert sind und vor dem 31. Dezember 1931 der Prüfungskommission schriftlich die Absicht kundgeben, sich der Handelslehrerprüfung zu unterziehen, können bis Ende des Wintersemesters 1932/33 nach freier Wahl die Prüfung nach dem alten oder nach dem neuen Reglement bestehen. Die Prüfungsgebühren werden in jedem Falle nach dem neuen Reglement erhoben.

§ 25. Dieses Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 17. Januar 1920 und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 27. Oktober 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Reglement
für
die Stiftung de Harries.

3. November
1931.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die letztwillige Verfügung der Frau Anna de Harries
geb. Spiglasoff vom 21. März 1929, in Anwendung von Art. 83 ZGB,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

verordnet:

§ 1. Die Stiftung de Harries hat den Zweck, armen Studenten, die sich der Unterstützung würdig bezeigen, Stipendien zum Studium der Medizin und der schönen Künste gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auszurichten:

§ 2. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes darf nur der Ertrag des Stiftungsvermögens verwendet werden. Nicht verwendete Zinsen eines Jahres werden zum Kapital geschlagen, können aber später verwendet werden.

§ 3. Aus dem Ertrag sind in erster Linie die Kosten des Unterhaltes des Grabes des Herrn Theodore de Harries und die Kosten der Verwaltung der Stiftung zu bezahlen. Der Rest wird in zwei gleiche Teile geteilt, deren einer als Stipendium für einen Studenten der Medizin und der andere als Stipendium für einen Studenten der schönen Künste verwendet werden soll.

§ 4. Die Stipendien werden stets für ein Jahr bewilligt. Ordentlicherweise werden sie nur je einem Bewerber verliehen und dem gleichen Stipendiaten von Anfang bis Ende seiner Studienzeit ausgerichtet. Ausnahmsweise kann ein Stipendium unter mehrere Bewerber verteilt werden; ebenso kann ausnahmsweise ein Stipendium nur während einem Teil der Studienzeit ausgerichtet werden. Der

3. November Stipendiat hat keinen Anspruch darauf, dass ihm das Stipendium 1931 bis zur Beendigung des Studiums ausgerichtet werde.

§ 5. Die Stipendien werden armen Studenten, gleichgültig welcher Nationalität, jedoch mit Ausnahme von Juden, verliehen. Besonders bedürftige Bewerber sind in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 6. Die Bewerbungen um die Stipendien sind der Unterrichtsdirektion einzureichen. Die Anmeldungen sind schriftlich und mit folgenden Belegen einzureichen:

1. einer kurzen Darstellung des bisherigen Bildungsganges nebst der Angabe, welchem Berufe sich der Bewerber zu widmen beabsichtigt;
2. einem amtlichen Zeugnis über die Vermögensverhältnisse und diejenigen der Eltern des Bewerbers;
3. den bisherigen Schulzeugnissen oder einem Zeugnis über die für die Studien des Bewerbers notwendige Vorbildung;
4. einem Zeugnis über die Immatrikulation oder eine dieses Zeugnis ersetzende Bescheinigung.

§ 7. Für diejenigen Bewerber, welche bereits das Stipendium bezogen haben, genügt für die neue Bewerbung ein schriftliches Gesuch ohne Belege.

§ 8. Die Unterrichtsdirektion unterbreitet die Gesuche um das medizinische Stipendium der medizinischen Fakultät der Hochschule Bern zur Antragstellung. Über die Bewerbungen um das Stipendium der schönen Künste kann sie ein Gutachten des akademischen Kunstkomitees oder anderer Sachverständiger einholen.

§ 9. Über die Verleihung der Stipendien entscheidet endgültig die kantonale Unterrichtsdirektion.

§ 10. Die Stiftung wird von der Unterrichtsdirektion verwaltet. Diese macht die Stiftungsbedingungen in angemessener Form bekannt und bestimmt alljährlich die Frist für die Einreichung der Bewerbungen.

Die Unterrichtsdirektion sorgt für den Unterhalt des Grabes des Herrn de Harries.

§ 11. Das Stiftungsvermögen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen und von dieser als Spezialfonds zu verwalten (§ 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse und Regulativ vom 3. Dezember 1875 über die Rechnungsführung der Spezialfonds).

3. November
1931.

§ 12. Die Unterrichtsdirektion wird mit dem Vollzug des Reglementes und dem Erlass der Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Bern, den 3. November 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. November
1931.

Verordnung

über die

Förderung kommunaler Notstandsarbeiten im Gebiet der Uhrenindustrie.

(Ergänzung und Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

1. Dem § 2 der Verordnung über die Förderung kommunaler Notstandsarbeiten im Gebiet der Uhrenindustrie vom 24. Februar 1931 werden zwei neue Alineas, 2 und 3, beigelegt, mit folgendem Wortlaut:

Alinea 2:

Von einer Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

- a) Notstandsarbeiten kommunaler Betriebe, die sich selbst erhalten, und
- b) Notstandsarbeiten, die in der Zeit vom 1. Mai 1931 bis 1. Oktober 1931 durchgeführt werden, sofern daran Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft und aus dem Baugewerbe beschäftigt werden.

Alinea 3:

Die Beitragsleistung des Staates tritt ein an Löhne, die vom 1. Oktober 1931 hinweg ausgerichtet werden. Unter besondern Verhältnissen, insbesondere wenn die Notstandsarbeiten während des Winters längere Zeit unterbrochen werden müssen, wird der Staatsbeitrag ausnahmsweise auch an Löhne, die vom 15. August 1931 hinweg ausgerichtet werden, bewilligt.

2. Der § 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3. November
1931.

§ 3. Der Staatsbeitrag wird je nach der Zweckmässigkeit der Notstandsarbeit bis auf 30% festgesetzt; er berechnet sich nach der Lohnsumme der Arbeitslosen, die sich bei einer anerkannten Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert haben und die bei der Notstandsarbeit ausserberuflich beschäftigt werden.

Für Gemeinden, die unter besonders starker Arbeitslosigkeit leiden, kann der Staatsbeitrag ausnahmsweise bis auf 33 1/3 % erhöht werden.

3. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 15. August 1931 in Kraft.

Bern, den 3. November 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. November
1931.

Verordnung

über die

Organisation und Förderung der Berufsberatung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 4 des Dekrets vom 26. Mai 1931 über die Organisation und Förderung der Berufsberatung,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Direktion des Innern führt die Aufsicht über die Berufsberatung, insbesondere über die vom Staate unterstützten Berufsberatungsstellen.

I. Zentralstelle für Berufsberatung.

§ 2. Mit der Durchführung der aus dem Gebiete der Berufsberatung erwachsenden Aufgaben im Kanton Bern wird unter der Aufsicht der Direktion des Innern die Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge der Stadt Bern beauftragt.

§ 3. Der Zentralstelle fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Aufsicht über die vom Staate unterstützten örtlichen Berufsberatungsstellen;
- b) Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Gemeinden und Gemeindeverbände;
- c) Veranstaltung von Kursen und Vorträgen;
- d) Regelung des zwischenörtlichen Lehrstellenausgleichs;
- e) planmässiger Ausgleich zwischen überfüllten und Mangelberufen;
- f) Fürsorge für jugendliche Arbeitslose und Mindererwerbsfähige;

3. November
1931.

- g)* Förderung des Stipendienwesens;
- h)* Sammlung berufskundlichen Materials.

Die Organisation von Umlernkursen wird dem Aufgabenkreis des kantonalen Lehrlingsamtes zugewiesen.

§ 4. Die Zentralstelle erfüllt ihre Aufgaben in Verbindung mit den örtlichen Berufsberatungsstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie dem kantonalen Arbeits-, Lehrlings- und Jugendamt, den Schulen, Berufsverbänden und Fürsorgeeinrichtungen.

Der kantonalen Kommission für berufliches Bildungswesen, soweit diese nicht zur Begutachtung wichtiger Fragen beigezogen wird, ist von allen bedeutenden Entscheidungen und Erlassen Kenntnis zu geben.

§ 5. Die Zentralstelle erhält in ihrer Eigenschaft als kantonales Amt direkte Weisungen und Aufträge der Direktion des Innern. Sie unterbreitet derselben jährlich Voranschlag und Abrechnung zur Genehmigung und erstattet Bericht über ihre Tätigkeit im Kanton Bern.

§ 6. Der Staat leistet der Gemeinde Bern für die Besorgung der kantonalen Aufgaben eine jährliche, vertraglich zu bestimmende Vergütung, deren Höhe jedoch die Kosten eines selbständigen kantonalen Amtes nicht übersteigen darf.

II. Örtliche Berufsberatungsstellen.

§ 7. Die Errichtung und Führung von örtlichen Berufsberatungsstellen ist Aufgabe der Gemeinden. (Art. 2 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917.)

Benachbarte Gemeinden können sich zur Errichtung einer Bezirksstelle für Berufsberatung zu einem Gemeindeverband zusammenschliessen. (Art. 67 des Gemeindegesetzes.)

Die Organisation dieser Stellen unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 8. Die örtliche Berufsberatung wird in der Regel nebenamtlich durch einen Berater und eine Beraterin ausgeübt, die für ihre Arbeit angemessen zu entschädigen sind.

3. November
1931.

§ 9. Die von Kanton und Bund unterstützten örtlichen Berufsberater und -beraterinnen sind verpflichtet, die vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge oder vom Bund veranstalteten Berufsberaterkurse zu besuchen. Die örtliche Berufsberatungsstelle hat ihnen die Kosten zurückzuvergüten.

§ 10. Die Bezirksstelle bestimmt in den angeschlossenen Gemeinden Vertrauensleute, die im Sinne einer planmässigen Berufsberatung mitarbeiten, insbesondere die Verbindung zwischen Schule und Bezirksstelle herstellen und den Auskunfts- und Meldedienst besorgen. Die Auslagen sind den Vertrauensleuten durch die Bezirksstelle zu vergüten.

§ 11. Die örtlichen Berufsberatungsstellen reichen der Zentralstelle jährlich Voranschlag, Arbeits- und Rechnungsbericht ein.

§ 12. Der Staat leistet Beiträge an die einzelnen Berufsberatungsstellen, die die Hälfte der anderweitigen Leistungen der Gemeinden und des Bundes nicht übersteigen dürfen.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Bern, den 3. November 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

10. November
1931.

betreffend

**die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der
Kirchgemeinde Thurnen.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst :**

§ 1. In der Kirchgemeinde Thurnen wird, mit Sitz in Riggisberg, eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Vertretung ist durch ein Regulativ des Kirchgemeinderates zu regeln, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1932 in Kraft.

Bern, den 10. November 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütkofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

11. November
1931.

Grossratsbeschluss

über

**die Entschädigung für wegen bösartiger Blutarmut umgestandene
oder abgetane Pferde.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse
vom 22. Mai 1921,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Tierseuchenkasse leistet nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge an die Schadenfälle von bösartiger Blutarmut der Pferde:
 - a) An Pferdeversicherungen auf genossenschaftlicher Grundlage, welche ihren Sitz im Kanton Bern haben: 80 % des von der Versicherung geleisteten Barzuschusses nach Abzug des Verwertungserlöses;
 - b) an nicht versicherte Pferdebesitzer höchstens Fr. 300 für das einzelne Tier.
2. Die Entschädigung wird nur für solche Pferde ausgerichtet, welche bernischen Besitzern gehören und im Kanton Bern stehen.
3. Die Ausrichtung der Entschädigung fällt gänzlich dahin, sobald die genossenschaftliche Pferdeversicherung von Bund und Kanton unterstützt wird.
4. Die Landwirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie wird ermächtigt, nötigenfalls im Sinne von Art. 17 des Gesetzes betreffend die Tierseuchenkasse für die Ausrichtung von Entschädigungen Höchstbeträge festzusetzen.

5. Dieser Beschluss wird für die Jahre 1930/31 rückwirkend er- **11. November**
klärkt, soweit er die Pferdeversicherungen betrifft. **1931.**
6. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. November 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütkofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

12. November
1931.

D e k r e t

betreffend den

Tarif in Strafsachen, die Zeugengelder, die Übersetzer- und Expertengebühren und die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschworenen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 34 und 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Art. 145 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Verrichtungen in Strafsachen sind die hiernach bezeichneten Gebühren zu beziehen. In diesen Gebühren sind die Auslagen, wie Reiseentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraph- und Telephongebühren, Stempel usw. nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnungen aufzunehmen.

Die Gebühren und die Auslagen werden, unter Vorbehalt der durch die Gesetze vorgesehenen Ausnahmen, vorschussweise aus der Staatskasse bezahlt.

§ 2. Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt ist, soll der Betrag, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, durch den Regierungsstatthalter, den Richter oder das Gericht nach der Wichtigkeit der Amtshandlung und der aufgewendeten Zeit bestimmt werden.

§ 3. Ist eine Gebühr nach der Seitenzahl zu berechnen, so soll eine Seite ungefähr 600 Buchstaben enthalten; für Bruchteile unter 300 Buchstaben ist die Hälfte und für grössere Teile die volle Gebühr zu berechnen.

Werden für die Parteien Abschriften oder Protokollauszüge in 12. November
Maschinenschrift ausgefertigt, so soll eine Seite ungefähr 1500 Buch- 1931.
staben enthalten.

§ 4. Hat sich ein Beamter oder Angestellter von seinem Amtssitze oder dem Sitzungsort zu entfernen, so hat er Anspruch auf die gesetzlichen Reiseentschädigungen (vgl. zurzeit das Regulativ vom 27. März 1928, sowie das Reglement vom 30. Juli 1912 betreffend die Reiseentschädigungen der Angehörigen des Polizeikorps, teilweise abgeändert durch Regierungsratsbeschluss vom 27. August 1918, die Übereinkunft vom 23. Juni 1909 betreffend die Polizeitransporte und das Regulativ vom 1. November 1918/17. März 1919 betreffend die Kostenrechnungen der ausserordentlichen Staatsanwälte, ausserordentlichen Untersuchungsrichter und ihrer Sekretäre).

§ 5. Für Briefe und Schreiben aller Art, die hiernach nicht besonders erwähnt sind, sowie für beglaubigte Auszüge und Abschriften sind zu fordern Fr. 1

Enthält ein solches Schriftstück mehr als eine Seite, so ist für jede fernere Seite zu berechnen 60 Rp.

Für telephonische oder telegraphische Mitteilungen oder Erkundigungen, für jedes Gespräch oder Telegramm 60 Rp.

§ 6. Für Vorladungen, Editionsaufforderungen, Notifikationen, Kundmachungen und dergleichen sind zu fordern Fr. 2

Darin ist die Gebühr für eine allfällige Zustellung inbegriffen. Müssen mehr als zwei Doppel angefertigt werden, so ist für jedes fernere Doppel zu verlangen und enthält das Schriftstück mehr als eine Seite, für jede fernere Seite ebenfalls. 60 Rp.

§ 7. Für Vorführungs- und Verhaftsbeschlüsse, Vorführungs- und Verhaftsbefehle, Haftbelassungs- und Freilassungsbeschlüsse, ferner für Verbale, Kostenentscheide gegenüber ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen gemäss Art. 237, Abs. 2, St. V. und alle nicht besonders erwähnten Verfügungen und Beschlüsse sind in Rechnung zu bringen Fr. 2—10

12. November
1931.

Dauert die Einvernahme mehr als einen halben Tag, so kann die Gebühr erhöht werden bis auf . . . Fr. 30

Hierin ist die Gebühr für die Anfertigung des Protokolls inbegriffen.

Findet die Einvernahme nicht am Amtssitze statt, so ist ein Zuschlag von zu berechnen. Fr. 2—20

Der Zuschlag fällt weg, wenn die Einvernahme anlässlich einer Haussuchung oder eines Augenscheines stattfindet.

Wird der Bericht eines Sachverständigen schriftlich eingereicht, so ist für dessen Prüfung zu verlangen Fr. 1—20

§ 12. Die Gebühr für die Verwahrung und Verwaltung der einem Verhafteten abgenommenen Gegenstände und der Sicherheitsleistungen, Kostenvorschüsse und Hinterlagen gemäss Art. 83, 129, 130, 231 und 300 St. V. beträgt:

Wenn der Wert der Gegenstände oder der Betrag des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder Hinterlage Fr. 100 nicht übersteigt Fr. 1 für je weitere Fr. 100, wobei angefangene Fr. 100 als voll zu berechnen sind, 20 Rp., höchstens. . . . Fr. 40

§ 13. Für das Ordnen, Paginieren und Heften (Einbinden) der Akten, sowie für die Anfertigung der Kosten- und Aktenverzeichnisse sind zu fordern . . . Fr. 1—30

Die daherigen Auslagen, im besondern die Einbandkosten, für die eine besondere Rechnung zu beschaffen ist, sind in die Kostenrechnung als Auslagen aufzunehmen.

II. Gebühren für Urteile des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts.

§ 14. Für die Verhandlung und Beurteilung von Vor- und Zwischenfragen und Wiedereinsetzungsgesuchen, für Beschlüsse über Widerruf des bedingten Straferlasses sind zu fordern:

12. November 1931.	In einzelrichterlichen Fällen	Fr. 2—10
	In amtsgerichtlichen Fällen	Fr. 3—20
Für die Behandlung und die Beurteilung der Hauptsache sind zu fordern:		
	In einzelrichterlichen Fällen	Fr. 3—30
	In amtsgerichtlichen Fällen	Fr. 5—50
Ausnahmsweise, insbesondere wenn die Verhandlung mehr als einen Tag dauert oder wenn deren Vorbereitung einen ausserordentlichen Zeitaufwand beansprucht, kann die Gebühr erhöht werden:		
	In einzelrichterlichen Fällen bis auf.	Fr. 100
	In amtsgerichtlichen Fällen bis auf	Fr. 200
Hierin sind die Gebühren für Einvernahmen und die Protokollführung inbegriffen, nicht aber diejenigen für allfällige Augenscheine.		
	In dem nach Massgabe der Art. 226 und 227 St. V. durchgeführten Verfahren soll, sofern der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige zugibt und sich dem ihm sofort eröffneten Urteil unterzieht, unter Ausschluss aller übrigen Gebühren eine einmalige Gebühr gefordert werden von	Fr. 4—10
	Im Strafmandatsverfahren beträgt die Gebühr	Fr. 3—8

III. Gebühren der Staatsanwaltschaft.

§ 15. Für selbständige Verfügungen und Anträge, sofern sie von jenen des Untersuchungsrichters abweichen oder sie ergänzen, sind die in den §§ 5—13 festgesetzten Gebühren zu fordern.

Die Gebühr für jede Anklageschrift beträgt Fr. 10—300; sie ist auf einen Vorschlag des Bezirksprokurator durch die urteilende Behörde festzusetzen.

§ 16. Die Gebühr für die Anträge des Generalprokurator ist in der Gebühr der darauf folgenden Beschlüsse, Verfügungen und Urteile inbegriffen.

IV. Gebühren der Strafkammer.

§ 17. Für Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide, die hiernach nicht besonders erwähnt werden, sind zu fordern . . . Fr. 10—100

12. November

1931.

Für Entscheidungen über Vor- und Zwischenfragen oder Wiedereinsetzungsgesuche Fr. 10—200

Für die Behandlung und die Beurteilung in der Hauptsache, sofern die betreffenden Geschäfte infolge Appellation oder einer Nichtigkeitsklage an die obere Instanz gelangen Fr. 30—500

Hierin ist die Gebühr für Einvernahmen und die Anfertigung des Protokolls inbegriffen.

Fällt ein ergriffenes Rechtsmittel dahin, so kann die in Abs. 1 erwähnte Mindestgebühr von Fr. 10 um die Hälfte herabgesetzt werden.

V. Gebühren der Anklagekammer.

§ 18. Für Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Anklagekammer sind zu fordern Fr. 10—200

VI. Gebühren des Geschwornengerichtes und der Kriminalkammer.

§ 19. Für den Entscheid über unbegründete Einsprachen von Geschworenen (Art. 275 St. V.) sind als Gebühren in Rechnung zu bringen. Fr. 5—30

§ 20. Für Entscheide oder andere Beschlüsse und Verfügungen im Vor- und Zwischenfrageverfahren, sowie für Entscheide über Wiedereinsetzungsgesuche und über den Widerruf des bedingten Straferlasses sind zu fordern Fr. 10—200

Für die Verhandlung und das Urteil in der Hauptsache ist die Gebühr Fr. 100—2000

Erfolgt die Beurteilung durch die Kriminalkammer, so beträgt die Gebühr mindestens Fr. 30

In diesen Gebührenansätzen ist die Gebühr für Einvernahmen und die Anfertigung des Protokolls inbegriffen.

VII. Gebühren des Kassationshofes.

§ 21. Für Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide des Kassationshofes sind zu fordern Fr. 5—500

12. November
1931.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22. Für die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, der Strafkammer und der Kriminalkammer, die nicht besonders erwähnt sind, sind die in den §§ 5—13 festgesetzten Gebühren zu beziehen.

IX. Zeugengelder, Übersetzer- und Expertengebühren.

§ 23. Jedem Zeugen ist eine vom Untersuchungsrichter oder der urteilenden Instanz nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung zu bezahlen:

- a) Zeugengeld: Fr. 1—3, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert;
Fr. 3—5, wenn sie länger als einen halben Tag dauert.

An Kinder unter 14 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten.

Personen, die auf den Verdienst angewiesen sind, kann der Verdienstausfall ersetzt werden bis zum Betrage von Fr. 8 für den Tag.

- b) Weggeld: Jeder Zeuge hat ausserdem Anspruch auf Vergütung seiner Barauslagen für die Taxen der untersten Klasse der ordentlichen Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Post, Automobilkurse). Wo kein ordentliches Verkehrsmittel besteht oder benutzt wurde, werden dem Zeugen, welcher mehr als 3 km zurückzulegen hat, 20 Rp. für den Kilometer als Weggeld für die ganze Wegstrecke ausgerichtet. In dieser Entschädigung ist die Rückreise inbegriffen.
- c) Zuschläge: Muss der Zeuge wenigstens eine Hauptmahlzeit auswärts einnehmen, so erhält er einen Zuschlag von Fr. 1—4; für auswärtiges Übernachten ausserdem ein Logisgeld von Fr. 3.

Hat der Zeuge wegen Krankheit, Alter oder Gebrechen ein Fuhrwerk in Anspruch nehmen müssen, so sind ihm die hierfür erforderlichen notwendigen Auslagen zu vergüten.

Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie ein Zeuge.

- d) Die Richterämter haben bei der Berechnung der Weggelder den vom kantonalen Vermessungsbureau aufgestellten Distanzanzeiger anzuwenden.

An Zeugen, die ausserhalb des Amtsbezirkes wohnen, ist 12. November eine nach den vorstehenden Grundsätzen zu bestimmende Zeugenentschädigung auszurichten.

1931.

Bei Abhörungen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantons Bern kann für Zeugen der bernische Tarif sinn-gemäss angewendet werden, wenn nicht die Anwendung des am Abhörungs-ort geltenden Tarifes verlangt wird; im letztern Fall soll die Zeugenentschädigung auf Grund dieses Tarifes ausgerichtet werden.

- e) Andere oder mehr als die hier vorgesehenen Zeugengelder, Weggelder oder Zuschläge dürfen nicht bezahlt werden.

§ 24. Jedem Sachverständigen ist eine Entschädigung von Fr. 2—50 auszurichten. In besondern Fällen kann der Richter diese Entschädigung angemessen erhöhen.

In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen allfälligen schriftlichen Bericht inbegriffen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen besonderer Erlasse betreffend die Entschädigung der Sachverständigen bestimmter Berufsarten.

§ 25. Jedem Übersetzer sind Fr. 2—10 zu bezahlen. In besondern Fällen kann der Richter diese Entschädigung bis auf Fr. 15 erhöhen.

Für schriftliche Übersetzungen werden ausserdem 75 Rp. für die Blattseite, zu 600 Buchstaben berechnet, vergütet.

§ 26. Den Sachverständigen und den Übersetzern sind überdies die nämlichen Weggelder und Zuschläge auszurichten wie den Zeugen.

§ 27. Tarifwidrige und unangemessene Festsetzungen der Zeugengelder oder Übersetzungs- und Expertenhonorare kann die Strafkammer auf Antrag der kantonalen Polizeidirektion angemessen berichtigen.

X. Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen.

§ 28. Für die Teilnahme an der Bildung des Geschworenengerichtes erhalten die Geschwornen ein Taggeld von Fr. 10.

12. November 1931. **§ 29.** Für die Teilnahme an den Sitzungen des Geschworenengerichtes erhalten die Geschworenen ein Taggeld von Fr. 15.

Findet die Sitzung am gleichen Tage statt wie die Bildung des Geschwornengerichtes, so ist in dem Taggeld von Fr. 15 das Taggeld für die Teilnahme an der Bildung des Gerichtes inbegriffen.

§ 30. Beginnen die Verhandlungen am Vormittag und dauern sie länger als bis 7 Uhr abends, so erhalten die Geschworenen, die über 5 Kilometer vom Sitzungsort entfernt wohnen, ein Taggeld von Fr. 18.

§ 31. Die Entschädigung für die Hin- und Herreise der Geschworenen beträgt 30 Rp. für den Kilometer auf Strecken, die mit der Eisenbahn, dem Tramway oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können, und 50 Rp. für den Kilometer auf andern Strecken.

§ 32. Geschworne, die nicht über 5 Kilometer vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhalten keine Reiseentschädigung.

§ 33. Diejenigen Geschworenen, die am Tage vor und am Tage nach einem Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag an den Sitzungen teilnehmen, erhalten eine weitere Reiseentschädigung.

§ 34. Wird ein Geschworer vorübergehend entlassen, weil er an einem oder mehreren Tagen nicht an den Sitzungen teilnehmen muss, so erhält er eine weitere Reiseentschädigung, wenn er später seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

Erfolgt die vorübergehende Entlassung auf ein Gesuch des Geschworenen selber, so hat er keinen Anspruch auf eine weitere Reiseentschädigung.

§ 35. Die Entschädigung für Reisen, welche die Geschworenen bei einem Augenschein oder dergleichen während der Verhandlungen zu machen haben, geschieht nach den in § 31 hiervor aufgestellten Grundsätzen ohne Abzug der ersten 5 Kilometer.

§ 36. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes. Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif in Strafsachen vom 21. September 1922, das Dekret betreffend die Zeugengelder und Expertengebühren in Strafsachen vom 13. März

1919 und das Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädi- 12. November-
gungen der Geschwornen vom 27. November 1913 mit dem zugehörenden 1931.
Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 1920.

Bern, den 12. November 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütkofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Das Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen, die Zeugengelder, die Übersetzer- und Expertengebühren und die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen tritt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 1931 auf den 1. Januar 1932 in Kraft.

Staatskanzlei.

24. November
1931.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Lindengraben, Bietengraben, Rufenenbach, Rahmbach und Hüttligraben in den Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf das Gesuch der Gemeindebehörden von Eriz und Horrenbach-Buchen vom 15. September 1931,
nach Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919 unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Der Lindengraben, der Bietengraben mit Zuflüssen, der Rufenenbach, der Rahmbach mit Zuflüssen und der Hüttligraben mit Zuflüssen, von ihrem Ursprung bis zur Einmündung in die Zulg, in den Gemeinden Eriz und Horrenbach Buchen gelegen.

Dieser Beschluss ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. November 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

25. November
1931.

betreffend

die Gebühren für Nachprüfung der Berichte praktizierender Notare.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 4 des Tarifes vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei, in Ausführung von § 12, Abs. 4, der Vollziehungsordnung zum Gesetz über das Notariat vom 19. Dezember 1930,

beschliesst:

1. Die Gebühr für die Nachprüfung der der Justizdirektion zu erstattenden Berichte über den Stand der Zahlungsbereitschaft und die Buchführung wird festgesetzt auf Fr. 60.— bis 120.—.

Sind nach einer erstmaligen Prüfung weitere Prüfungen erforderlich, so ist ein Zuschlag zu beziehen; dieser wird festgesetzt auf Fr. 40.— bis 60.—.

2. Die endgültige Festsetzung innerhalb dieser Ansätze erfolgt durch die Justizdirektion je nach der für die Prüfung aufgewendeten Zeit und der Bedeutung des Notariatsbureaus.

Bern, den 25. November 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

1. Dezember
1931.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Stellung der Zuflüsse des Biglenbaches in den Gemeinden Biglen, Walkringen und Hasle unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden folgende Zuflüsse des Biglenbaches unter öffentliche Aufsicht gestellt:

1. Enetbach in der Gemeinde Biglen.
2. Walkringen-Sonderwasser in der Gemeinde Walkringen.
3. Brüggbach in der Gemeinde Walkringen.
4. Thürlisacker-Minzlimehgraben in der Gemeinde Walkringen.
5. Hosbach in der Gemeinde Walkringen.
6. Schönhölzligraben in den Gemeinden Walkringen und Hasle.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Dezember 1931.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Rudolf.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Gesetz
 über die
Arbeitslosenversicherung.

6. Dezember
1931.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
 auf den Antrag des Regierungsrates,
 beschliesst :

Art. 1. Der Kanton Bern leistet an die von ihm anerkannten öffentlichen, privaten paritätischen und privaten einseitigen Arbeitslosenkassen, welche die Bedingungen des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung und der dazugehörigen Verordnungen, sowie der kantonalen Vorschriften erfüllen und die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern haben, Beiträge nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

Art. 2. Der Staatsbeitrag berechnet sich nach den von den Arbeitslosenkassen an ihre im Kanton Bern wohnhaften Mitglieder ausgerichteten Taggeldern.

Der Staatsbeitrag steigt oder fällt sowohl mit dem *Versicherungsrisiko* als auch mit der durchschnittlichen *Jahresmitgliederprämie*.

Das Versicherungsrisiko ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen den auf ein Rechnungsjahr entfallenden normalen Mitgliederarbeitstagen und den Bezugstagen für Taggelder.

Ergibt Versicherungsrisiko mal Prämienleistung die Zahl

0— 70, so wird der Staatsbeitrag angesetzt mit 12 %

70— 87,	»	»	»	»	»	»	13 %
---------	---	---	---	---	---	---	------

87—104,	»	»	»	»	»	»	14 %
---------	---	---	---	---	---	---	------

104—121,	»	»	»	»	»	»	15 %
----------	---	---	---	---	---	---	------

121—138,	»	»	»	»	»	»	16 %
----------	---	---	---	---	---	---	------

138—155,	»	»	»	»	»	»	17 %
----------	---	---	---	---	---	---	------

6. Dezember 1931.	155—172, so wird der Staatsbeitrag angesetzt mit 18 %
	172—189, » » » » » » 19 %
	189—206, » » » » » » 20 %
	206—223, » » » » » » 21 %
	223—240, » » » » » » 22 %
	240—257, » » » » » » 23 %
	257—274, » » » » » » 24 %
	274 u. mehr, » » » » » » 25 %

Überschreitet der Staatsbeitrag zusammen mit den übrigen öffentlichen Subventionen 80 % der ausgerichteten Taggelder, so wird er entsprechend gekürzt.

Zur Aufnung angemessener Kassenreserven und bei Verlängerung der Bezugsdauer über 120 Tage sind Ausnahmen zulässig.

Art. 3. Staats- und Gemeindebeiträge werden nicht ausgerichtet:

1. für Versicherte ohne gesetzliche Unterstützungspflicht, die sich ohne stichhaltigen Grund weigern, auswärtige Arbeit anzunehmen;
2. für Berufsarbeiter, die ohne stichhaltigen Grund ausserberufliche Arbeit ablehnen, obschon sie dazu fähig sind und in der späteren Wiederausübung ihres Berufes nicht beeinträchtigt werden;
3. für die drei ersten Werktagen vom Beginn der Arbeitslosigkeit und von der Anmeldung beim öffentlichen Arbeitsnachweis an gerechnet;
4. für ledige ungelernte Versicherte ohne gesetzliche Unterstützungspflicht, welche unter 30 Jahren stehen, während der Monate März bis und mit Oktober. Für die Monate November bis und mit Februar wird die Bezugsdauer für diese Personen-kategorie auf 90 Tage beschränkt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, von diesen Bestimmungen je nach Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt zugunsten einzelner Berufs- oder Personenkategorien Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso kann er die Ausrichtung von Staats- und Gemeindebeiträgen für Versicherte ausgesprochener Saisonberufe von der Einschaltung angemessener Wartefristen und von der Erhöhung der Prämien abhängig machen.

Art. 4. Die Gemeinden können durch Reglement die Arbeitslosenversicherung einführen und sie im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für bestimmte Berufe oder Personenkategorien obligatorisch erklären. 6. Dezember 1931.

Für die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung haben die Gemeinden eine öffentliche Arbeitslosenkasse einzurichten. Sie können sich der Arbeitslosenversicherungskasse einer andern Gemeinde anschliessen oder sich mit andern Gemeinden zu einem öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband zusammenschliessen.

Art. 5. Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung verhalten, wenn diese Massnahme notwendig ist, um die Versicherung der Arbeiter in bestimmten Industriezweigen allgemein durchzuführen. Kommt die Gemeinde der Verfügung nicht nach, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Anordnungen. Er kann insbesondere den Anschluss der Gemeinde an eine öffentliche Arbeitslosenkasse oder an einen öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband verfügen.

Vor Erlass der Verfügungen des Regierungsrates ist die Gemeinde anzuhören.

Art. 6. Bei der Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung sind nicht versicherungspflichtig:

- a. 1. das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
2. das festangestellte Personal der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
3. die männlichen und weiblichen hauswirtschaftlichen Angestellten;
4. die männlichen und weiblichen Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, wobei die Söhne und Töchter dem Personal gleichgestellt sind;
5. die Dienstmänner;
6. die männlichen und weiblichen Heim- und Störarbeiter;
7. die Hausierer und Provisionsreisenden;
8. das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;

6. Dezember
1931.

9. die Musiker;
 10. die Angestellten in Saisonbetrieben, die nicht auf regelmässigen ausserberuflichen Zwischenverdienst angewiesen sind;
 11. die Angehörigen freier Berufe, wie Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer usw.;
 12. die Anstaltsinsassen;
 13. die Lehrlinge und Lehrtöchter.
- b. Angehörige grundsätzlich versicherungspflichtiger Berufe, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen im Durchschnitt der drei letzten Jahre Fr. 3000 übersteigt. Als Erwerb gilt das reine steuerpflichtige Einkommen I. Klasse, nach Vornahme aller gesetzlich zulässigen Abzüge. Als Einkommen aus Vermögen gilt das steuerpflichtige Einkommen II. Klasse, sowie der zu 4 % berechnete Ertrag des reinen Grundsteuerkapitals und der Kapitalsteuer unterliegenden Kapitalien.

Die festgestellte Versicherungspflicht bleibt auch bei veränderten Einkommensverhältnissen während der Dauer von 3 Jahren bestehen.

Wenn das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung schwer durchführbar oder entbehrlich ist, kann der Regierungsrat weitere Berufs- oder Personenkategorien von der Versicherungspflicht befreien.

Den nicht versicherungspflichtigen Personen bleibt es unbenommen, sich freiwillig gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu versichern, wenn sie die statutarischen Aufnahmebedingungen der Arbeitslosenkasse erfüllen.

Art. 7. Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Mitgliedschaft bei einer vom Regierungsrat des Kantons Bern anerkannten öffentlichen oder privaten Arbeitslosenkasse.

Versicherungspflichtige, die sich innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung durch die Gemeindebehörde bei keiner anerkannten öffentlichen oder privaten Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert haben, werden durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde zwangsweise der öffentlichen Arbeitslosenkasse der Wohnsitzgemeinde zugeteilt.

Die Einwohnergemeinden sind ermächtigt, die Arbeitgeber zu 6. Dezember verpflichten, die Mitgliederbeiträge ihrer in öffentlichen Arbeitslosenkassen versicherten Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen und an die Arbeitslosenkassen abzuführen.

1931.

Gegen diese Verfügungen ist der Rekurs an die Direktion des Innern zulässig.

Art. 8. Wenn eine Arbeitslosenkasse Anspruch auf den Staatsbeitrag erhebt, so hat sie dem kantonalen Arbeitsamt Statuten, Reglemente, Vorschriften, sowie allfällige Abänderungen in je zwei Belegen einzureichen.

Über die Beitragsberechtigung einer Arbeitslosenkasse, die Bemessung des jährlichen Staatsbeitrages und die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat.

Art. 9. Die Ausrichtung des Staats- und Gemeindebeitrages erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung durch den Kanton. Die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Arbeitslosenkassen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt, ihre Genehmigung durch den Regierungsrat.

Auf besonderes Gesuch hin kann die Direktion des Innern viertel- oder halbjährliche Teilzahlungen gewähren.

Art. 10. Die Wohnsitzgemeinde des Versicherten hat an die Arbeitslosenkasse einen Beitrag in der gleichen Höhe des Staatsbeitrages für das in Betracht fallende Kassenmitglied zu leisten.

Diese Leistungen dürfen nicht aus der Spend- oder Armenkasse bestritten werden.

Art. 11. Die Ausrichtung von Staats- und Gemeindebeiträgen darf keine Herabsetzung der statutarischen Leistungen der Versicherten zur Folge haben.

Art. 12. Der Regierungsrat kann einer Arbeitslosenkasse die Beiträge vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn sie durch eigene Schuld unrechtmässig Beiträge des Staates oder der Gemeinde bezogen hat oder wenn Unregelmässigkeiten in der Kassenverwaltung festgestellt worden sind.

6. Dezember
1931.

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Der Regierungsrat entscheidet hierüber endgültig und seine Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 13. Die Arbeitslosenkassen sind von Staats- und Gemeindesteuern befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Grund-eigentum.

Beiträge an die Arbeitslosenkassen (Prämien) dürfen im Rahmen der Fr. 200 gemäss Art. 22 Ziff. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom rohen Einkommen abgezogen werden.

Art. 14. Der Grosse Rat wird für die Dauer von 20 Jahren ermächtigt, zur Deckung der dem Staate aus diesem Gesetz entstehenden, Fr. 500,000 jährlich übersteigenden Ausgaben, nach Bedarf eine Erhöhung der direkten Steuern von $\frac{1}{10}$ des Einheitsansatzes zu beschliessen. Diese Steuererhöhung wird bei der Berechnung der Steuerzuschläge nach Gesetz vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern nicht in Betracht gezogen.

Der Bezug der Steuererhöhung erfolgt vom nächstfolgenden Jahre hinweg bis zur völligen Tilgung der jährlichen Mehraufwen-dungen.

Anderseits sind Überschüsse aus der Steuererhöhung mit späteren Mehrausgaben zu verrechnen.

Art. 15. Der Regierungsrat stellt durch Verordnungen Vorschriften auf über den Vollzug dieses Gesetzes, und im besondern über die Kontrolle der Taggeldbezüger, die Rechnungsstellung, die Prüfung der Abrechnungen und die Ausrichtung der Staats- und Gemeinde-beiträge an die Arbeitslosenkassen.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an 6. Dezember
die Arbeitslosenkassen und 1931.
2. die dazugehörige Verordnung vom 24. August/6. Oktober 1926
betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Bern, den 16. September 1931.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

E. Bütikofer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 6. Dezember 1931,

beurkundet:

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung ist mit 81,354 gegen
64,759, also mit einem Mehr von 16,595 Stimmen, angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Es tritt
auf den 1. Januar 1932 in Kraft.

Bern, den 15. Dezember 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

8. Dezember
1931.

Regulativ

über die

Entschädigung an Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung bei Verwendung von Motorfahrzeugen zu Dienstreisen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 26, Al. 1, des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, sowie § 6, Al. 2, des Regulatives vom 27. März 1928 betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung

auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat bezeichnet die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, denen für die Verwendung von Motorfahrzeugen zu Dienstreisen eine besondere Spesenverrechnung bewilligt ist.

§ 2. Die jährlichen Vergütungen werden nach folgenden Ansätzen ausgerichtet:

a. Für Verzinsung und Amortisation des angelegten Kapitals, Versicherungsprämien, Garagemieten:

Klasse I: (mittlere Wagen) Fr. 2400

Klasse II: (Kleine Wagen) » 1200

Klasse III: (Motorvelos) » 300

Erreichen diese jährlichen Vergütungen die Ankaufssumme des Fahrzeuges, so wird nur noch die Hälfte des betreffenden Betrages ausgerichtet.

b. Für den Aufwand an Benzin, Öl, Fett, Putzmaterial, Wartung, Bereifung, Reparaturen und Revisionen werden zudem für Dienstfahrten bis zu 10,000 km:

in Klasse I = 25 Rp., II = 20 Rp., III = 8 Rp. für den 8. Dezember Kilometer vergütet; übersteigen die Dienstfahrten 10,000 km, betragen die Ansätze: 20, 15 und 7 Rp. für diese Mehrfahrten. 1931.

§ 3. Der Regierungsrat beschliesst, in welche Entschädigungs-kategorie eine Beamten- oder Angestelltenkategorie oder ein einzelner Motorfahrzeughalter eingereiht wird. Die Entschädigung wird nur für das tatsächlich benützte Motorfahrzeug ausgerichtet.

§ 4. Die Motorfahrzeuge der nach § 1 bezeichneten Beamten und Angestellten sind von den Steuern befreit.

§ 5. Die Automobilhalter mit Wohnsitz in Bern oder Biel beziehen für höhere Garagemieten und Wartungskosten eine Zulage von Fr. 360.

§ 6. Beamten und Angestellten, welche nicht der Schweizerischen Unfallversicherung unterstellt sind, werden für den Abschluss der persönlichen Unfallversicherung Fr. 150 vergütet.

§ 7. Sofern einer der nach § 1 bezeichneten Beamten oder Angestellten nicht ein eigenes Motorfahrzeug verwendet, hat er mit einem Transportunternehmen einen Vertrag abzuschliessen, wobei der Staat für den Dienstfahrtkilometer 50 Rp. vergütet.

§ 8. Die Motorfahrzeuge sind so wirtschaftlich als irgend möglich zu benützen; alle unnötigen Reisen haben zu unterbleiben. § 6, Al. 1, des Regulatives vom 27. März 1928 gilt für die nach § 1 des vorstehenden Regulativs bezeichneten Beamten und Angestellten nicht.

§ 9. Sofern andere als die nach § 1 bezeichneten Beamten und Angestellten für amtliche Reisen eigene Motorfahrzeuge verwenden, ist § 6, Al. 1, des Regulatives vom 27. März 1928 anzuwenden. Falls diesen Beamten und Angestellten ordentliche Transportmittel mit tarifmässigen Fahrkosten nicht zur Verfügung stehen, erhalten sie die in § 7 festgelegte Kilometerentschädigung.

§ 10. Die Beamten und Angestellten, welche nach dem vorstehenden Regulativ Entschädigungen beziehen, sind verpflichtet, andere Beamte des Bundes und des Kantons, letztere ohne Verrechnung eigener Fahrspesen, bei Dienstreisen kostenlos mitzuführen.

8. Dezember
1931.

§ 11. Die Zahlung der aus dem vorstehenden Regulativ erwachsenden Entschädigungen an die Beamten der Baudirektion und des Strassenverkehrsamtes hat aus dem Ertrag der Automobilsteuer zu erfolgen.

§ 12. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1932 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Dezember 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über

die Verwendung von bedingt bankwürdigem und ungeniessbarem Fleisch als Tierfutter.

11. Dezember
1931.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1931 über die Verwendung von bedingt bankwürdigem und ungeniessbarem Fleisch als Tierfutter und in Ergänzung von § 1 der Verordnung vom 12. August 1927 betreffend die Beseitigung umgestandener Tiere,

beschliesst:

§ 1. Die Abgabe, der Transport und die Verwendung von bedingt bankwürdig und ungeniessbar erklärtem Fleisch und ebensolchen Fleischwaren zur Fütterung von Haustieren und Tieren in zoologischen Gärten, Menagerien, Pelztierfarmen usw. sowie von Fischen in Fischzuchtanstanlagen wird im Kanton Bern unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

§ 2. Es dürfen nur Tierkörper oder Fleischschaukonfiske zur Abgabe gelangen, welche vom zuständigen tierärztlichen Fleischschauer als Tierfutter geeignet bezeichnet worden sind.

Als tierärztliche Fleischschauer gelten die zuständigen Kreis-tierärzte und ihre Stellvertreter, in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen die tierärztlichen Schlachthofleiter. In den übrigen Fleischschaukreisen mit tierärztlichen Fleischschauern sind diese zur Freigabe von Fleisch usw. als Tierfutter zuständig.

§ 3. Von Tieren, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit umstehen oder bei der Schlachtung Anzeichen einer solchen zeigen, sowie von solchen, die mit Tuberkulose oder einer andern auf den Menschen übertragbaren Krankheit behaftet sind, ist die Abgabe von Fleischteilen oder Organen als Tierfutter ohne vorherige Sterilisation (Art. 41, Ziff. 2, der Instruktion vom 29. Januar 1909 für Fleischschauer) verboten. Diese ist unter Aufsicht des zuständigen Fleischschauers am Ort der Schlachtung der Tiere oder im Betrieb der Bezugsfirma vorzunehmen.

11. Dezember An Milzbrand, Rauschbrand oder Rotz erkrankte Tiere sind von der
1931. Verwendung als Tierfutter im Sinne dieser Verordnung ausgeschlossen.

In Gemeinden mit Kadaververwertungsanlagen sind sämtliche ungeniessbar erklären Fleischteile, Organe und Fleischwaren zur Verarbeitung in diese Anlagen einzuliefern, sofern die Gemeindebehörden nicht Ausnahmen gestatten.

§ 4. Fleischteile, Organe usw., welche als Tierfutter verwendet werden sollen, dürfen nicht mit den obligatorischen Fleischschau-stempeln versehen sein. Von bereits als bedingt bankwürdig gestempeltem Fleisch sind die Abdrücke vor der Abgabe wegzuschneiden.

§ 5. Beanstandete Fleischteile und Fleischwaren dürfen als Tierfutter nur an Betriebe und Anstalten abgegeben werden, welche über die nötigen Sterilisationseinrichtungen verfügen und eine Bewilligung besitzen. Diese Bewilligung wird von der Landwirtschaftsdirektion ausgestellt, gestützt auf das Gutachten des zuständigen Kreistierarztes. Sie kann bei Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung vorübergehend, bei Rückfall dauernd entzogen werden.

§ 6. Die als Tierfutter bezogenen Fleischteile, Organe und Fleischwaren sind im Betriebe des Empfängers selbst und ausschliesslich als Tierfutter zu verwenden. Jede weitere Inverkehrsetzung oder Veräusserung ist untersagt.

§ 7. Der Transport von solchem Tierfutter, insbesondere von solchem, für welches nach § 3 hiervor die Sterilisation vorgeschrieben ist, hat in dicht verschliessbaren, leicht zu reinigenden, undurchlässigen Behältern zu erfolgen. Diese sind vor der erstmaligen Verwendung sowie bei den periodischen Inspektionen durch den zuständigen Kreistierarzt auf ihre Eignung hin zu besichtigen.

§ 8. Jeder Sendung oder Lieferung ist ein Zeugnis des zuständigen tierärztlichen Fleischschauers beizugeben. Der Empfänger hat dieses am Bestimmungsort dem zuständigen Fleischschauer zu übergeben und ihm die zugehörige Sendung zur Kontrolle vorzuweisen. Ein Doppel jedes Zeugnisses ist von seinem Aussteller unverzüglich der amtlichen Fleischschau des Bestimmungsortes durch die Post zuzustellen. Die Fleischschauer haben die tierärztlichen Zeugnisse für Tierfutter, chronologisch geordnet, während eines Jahres aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Kreistierarzt vorzuweisen.

§ 9. Betriebe, welche beanstandete Fleischteile, Fleischwaren usw. verwenden, sind jährlich einmal auf ihre Kosten vom zuständigen Kreistierarzt zu inspizieren. 11. Dezember 1931.

§ 10. Als Gebühren für die Vornahme der Fleischschau durch die in § 2 genannten tierärztlichen Fleischschauer gelten die gleichen Ansätze, wie sie im Tarif vom 15. Juli 1919 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen festgesetzt sind. Die Gebühr für die Ausfertigung der in § 8 genannten tierärztlichen Zeugnisse, inbegriffen die Staatsgebühr und die Zustellung eines Doppels an die Fleischschau des Bestimmungsortes, beträgt Fr. 1. Dem Fleischschauer des Bestimmungsortes ist für die in § 8 vorgesehene Kontrollierung für jede Sendung bis zu 400 kg eine Gebühr von Fr. 1, für Sendungen von mehr als 400 kg eine Gebühr von Fr. 2 zu entrichten; die gleichen Ansätze gelten auch für die Beaufsichtigung der nach § 3 vorgeschriebenen Sterilisation. Die Berechnung allfälliger Wegenschädigung hat nach dem oben erwähnten Tarif vom 15. Juli 1919 zu erfolgen.

§ 11. Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Anwendung.

§ 12. Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft und ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu publizieren.

Bern, den 11. Dezember 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 17. Dezember 1931 genehmigt.

Staatskanzlei.